



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Reichraming

2021-339924



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im April 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat in der Zeit vom 2. August 2021 bis 7. September 2021 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Reichraming vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Reichraming und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Reichraming umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	9
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	10
HAUSHALTSENTWICKLUNG	10
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	10
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020	11
VORANSCHLAG 2021	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	14
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	18
GEMEINDEABGABEN	19
FREMDFINANZIERUNGEN	22
DARLEHEN	22
PERSONAL	26
DIENSTPOSTENPLAN	27
BAUHOF	32
WINTERDIENST.....	33
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	34
WASSERVERSORGUNG	34
ABWASSERENTSORGUNG	39
ABFALLENTSORGUNG	44
KINDERGARTEN	48
KINDERGARTENTRANSPORT	50
NACHMITTAGSBETREUUNG	50
TAGESMÜTTER	51
FREIZEITZENTRUM SCHALLAU	53
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	54
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	54
ANKAUF VON GRUNDSTÜCKEN UND WOHNHÄUSERN.....	57
FEUERWEHR	58
GEMEINDESTRASSEN UND GÜTERWEGE	60
SCHULEN	61
NUTZUNG VON SCHULRÄUMLICHKEITEN GEGEN ENTGELT.....	62
VERSICHERUNGEN	63
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE NACH DEM RAUMORDNUNGSGESETZ	63
GEMEINDEVERTRETUNG	65
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	65
INVESTITIONEN	66
INVESTITIONSVORSCHAU	70
„GEMEINDE-KG“	72
SCHLUSSBEMERKUNG	73

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden, weswegen sie auch jährlich Finanzausgleichszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017 erhielt, die nur an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft ausgeschüttet werden. Dennoch konnte sie im überprüften Zeitraum immer den laufenden Aufwand aus der operativen Tätigkeit bedecken und daneben auch Mittel zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben und zur Bildung von Rücklagen aufbringen.

Der Stand an vorhandenen Rücklagen belief sich Ende des Jahres 2020 auf rd. 675.400 Euro. Ein Teil der Rücklagen wurde als „Inneres Darlehen“ zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen investiver Einzelvorhaben in der Gemeinde und in der „Gemeinde-KG“ verwendet. Die Höhe der tatsächlich als „Innere Darlehen“ verwendeten Rücklagenmittel ist mangels einer Darstellung im Rechnungsabschluss 2020 nicht ersichtlich. Rechnungsabschlüsse sind zukünftig vollständig mit den gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisen zu erstellen.

Die Steuerkraft, die sich aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Finanzausgleichszuweisungen zusammensetzt, war mit einem Anteil von durchschnittlich rd. 58 % an den laufenden Einnahmen bzw. Einzahlungen beteiligt. Der Anteil der Gemeindeabgaben an der gesamten Steuerkraft war mit nur rd. 20 % gering. Im überprüften Zeitraum hat sich die Steuerkraft durch geringere Einnahmen aus Gemeindeabgaben (rd. 37.700 Euro oder 8,45 %) und aus Ertragsanteilen (rd. 100.000 Euro oder 6,78 %) gesenkt, was vorrangig auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Zum Teil konnten und können die Mindereinnahmen durch höhere Einnahmen aus Hilfspaketen in Form von Finanzausgleichszuweisungen kompensiert werden.

Fremdfinanzierungen

Mit einem Darlehensstand von rd. 5.138.400 Euro und einem Haftungsstand von rd. 210.400 Euro betrug der Gesamtstand an Verbindlichkeiten Ende des Jahres 2020 rd. 5.348.800 Euro. Dies entspricht, umgelegt auf die Anzahl der Einwohner, einer Pro-Kopf-Verschuldung von 3.124 Euro. Damit ist die Gemeinde im Bezirk die höchstverschuldete Gemeinde, landesweit gesehen belegte sie Platz 110. Insgesamt 22 Darlehen der aushaftenden 26 Darlehen sind den Betrieben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuzuordnen.

Der von der Gemeinde zu leistende Schuldendienst war gegenüber dem hohen Verschuldungsgrad mit zwischen rd. 68.800 Euro und rd. 89.400 Euro gering. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Schuldendienste für Kanalbaudarlehen zur Gänze und Schuldendienste für Wasserbaudarlehen teilweise mit Fördermitteln in Form von Annuitätenzuschüssen bedecken konnte. Annuitätenzuschüsse, die den Schuldendienst überschritten, wurden für Sondertilgungen herangezogen, die im überprüften Zeitraum zwischen rd. 125.800 Euro und 131.900 Euro jährlich betragen.

Lange Laufzeiten von Darlehen tragen ebenfalls zu einer geringen Belastung des laufenden Aufwands bei, verursachen jedoch langfristig gesehen einen höheren Zinsaufwand. Außerdem überschreiten die Laufzeiten der Darlehen jene der Annuitätenzuschüsse deutlich, sodass die Gemeinde nach Beendigung der Laufzeiten der Annuitätenzuschüsse den Schuldendienst zur Gänze alleine zu tragen haben wird, was zu einer hohen finanziellen Belastung des laufenden Aufwands führen wird. Bereits im Jahr 2023 wurde dadurch eine Erhöhung der Schuldendienstbelastung auf rd. 223.900 Euro präliminiert.

Um nachhaltig die ohnehin angespannte, aber noch positive Finanzlage abzusichern, sollte die Gemeinde die Laufzeiten der geförderten Darlehen verkürzen und an den Förderzeitraum anpassen. Neben höheren Tilgungsraten können im Bereich der Darlehen für betriebliche Einrichtungen Rücklagenmittel oder Überschüsse aus betrieblichen Einrichtungen

herangezogen werden. Auch die Laufzeiten jener Darlehen, die nicht für betriebliche Einrichtungen herangezogen werden, sollten nach Möglichkeit verkürzt werden, wenn es die finanzielle Lage der Gemeinde erlaubt.

Personal

Der jährliche Personalaufwand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 814.100 Euro auf rd. 868.800 Euro um rd. 4 % erhöht. Neben bezugs- und gehaltsrechtlichen Erhöhungen trugen Auszahlungen von Mehrstunden infolge eines höheren Zeitaufwands in der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit Wahlen zu einer Steigerung bei, Auslagerungen von Gemeindeeinrichtung an externe Betreiber (Hort) wirkten sich senkend aus.

Der Geschäftsverteilungsplan in der allgemeinen Gemeindeverwaltung sollte dahingehend überarbeitet werden, dass diese nach Prioritäten gewichtet werden sollten. Eine ungleiche Gewichtung führt zu einer Belastung einzelner Mitarbeiter, die ihre Arbeit in der regulären Dienstzeit nicht mehr erledigen können.

Im Vergleich zu Umlandsgemeinden wurde im Winterdienst beim Streugut ein hoher Anteil an Streusalz festgestellt. Da der Einsatz von Streusalz neben höheren Anschaffungskosten auch höhere negative Auswirkungen auf den Straßenzustand hat und einen höheren Instandhaltungsaufwand nach sich zieht, sollte die Wahl der Streumittel überprüft werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung - Abwasserbeseitigung

Die Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung schlossen immer mit Betriebsüberschüssen ab, die zwischen rd. 21.100 Euro und 39.600 Euro bzw. zwischen 110.000 Euro und rd. 175.700 Euro betragen. Die Überschüsse wurden zur Querfinanzierung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. Auszahlungen in der operativen Gebarung verwendet.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird auf die höchstgerichtlichen Erkenntnisse verwiesen, wonach eine Verwendung planmäßiger Überschüsse in einem „Inneren Zusammenhang“ mit der betreffenden betrieblichen Einrichtung stehen muss. Somit sind in Zukunft Betriebsüberschüsse zweckentsprechend zu verwenden, wobei sich die bereits angeführte Verwendung für Sondertilgungen von Wasser- und Kanalbaudarlehen zur Verringerung der Darlehenslaufzeiten anbietet. Ansonsten können Überschüsse in einer zweckgebundenen Rücklage verwahrt werden.

Festgestellt wurde, dass zwischen den geförderten Wassermengen aus den beiden Brunnen (rd. 78.300 m³) und den verrechneten Wassermengen (rd. 58.800 m³) eine Differenz von rd. 20.500 m³ besteht. Seitens der Gemeinde wurde die Differenz mit dem Eigenverbrauch und Wasserverlusten in Folge von Wasserrohrbrüchen in Verbindung gebracht. Größeren Differenzen ist in Zukunft nachzugehen, von der Gemeinde selbst verwendetes Wasser sollte gemessen und kostenstellenmäßig zugeordnet und dargestellt werden.

Die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung bei 3 Objekten beruht noch auf einer gesetzlichen Bestimmung aus dem Jahr 1997, die durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 nicht mehr gültig ist. Eine Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat zu erfolgen.

Die Abfallentsorgung schloss mit Betriebsergebnissen, die im Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von rd. 10.800 Euro abschloss und in den beiden Folgejahren Abgänge von zwischen rd. 2.250 Euro und rd. 13.000 Euro auswies. Die Abgänge wurden teilweise oder gänzlich aus Rücklagenmitteln bedeckt. Die Gemeinde sollte Maßnahmen für ein nachhaltig ausgeglichenes Betriebsergebnis treffen.

Festgestellt wurde, dass die Abfallentsorgung nicht entsprechend der gültigen Abfallordnung erfolgte, da Haushalten die darin definierten personen- und haushaltsbezogenen Mindestbehältnisse nicht zur Verfügung gestellt und verrechnet wurden. Der Großteil der Bevölkerung entsorgt den Abfall mit Abfallsäcken, die nach Bedarf in Geschäften erworben werden. Die Gemeinde gewährt den externen Verkäufern der Müllsäcke einen Zuschuss in Höhe von 5 Cent/Abfallsack, wobei dieser Regelung kein Gemeindevorstandsbeschluss zu Grunde liegt.

Die Abfallentsorgung hat entsprechend der Abfallordnung zu erfolgen. Allfällige Gewerbeförderungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Abfallsäcken bedürfen eines vorherigen Beschlusses.

Eine Anpassung der Öffnungszeiten in der Altstoffsammelinsel an die Regeldienstzeiten der Bauhofmitarbeiter oder die Einführung einer flexiblen Gleitzeitregelung wird zur Verringerung der Personalkosten empfohlen.

Kindergarten

Der von der Gemeinde geführte Kindergarten musste jährlich zwischen rd. 64.500 Euro und 88.200 Euro bezuschusst werden. Aus verringerten Förderbeiträgen des Landes zum Betrieb des Kindergartens geht hervor, dass die für eine vollständige Förderung notwendige Kinderanzahl in den beiden Gruppen nicht immer erreicht wurde. Die derzeitigen Jahres- und Tagesöffnungszeiten sind auf deren Betreuungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mit Zusammenlegungen von Gruppen in besucherschwächeren Zeiten und der Definition einer Mindestbesucherzahl pro Gruppe für eine Öffnung könnten Öffnungszeiten verkürzt und damit der Personalaufwand verringert werden. Da das Personalmanagement im Kindergarten von der Leitung sehr autonom erfolgt, sollte sich die Gemeindeverwaltung regelmäßig Unterlagen über den Personaleinsatz und den Besuch vorlegen lassen und überprüfen.

Neben dem Kindergarten erfolgt eine Kinderbetreuung auch über eine Nachmittagsbetreuung in der Volksschule mittels eines externen Betreibers und über Tagesmütter. Der Bedarf und die Öffnungszeiten dieser beiden Betreuungsformen sind regelmäßig an Hand von Anwesenheitsnachweisen zu überprüfen und die Höhe der Elternbeiträge den angebotenen Leistungen und der finanziellen Lage der Gemeinde anzupassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet mehrere Wohnungen und Geschäftslokale in gemeindeeigenen Objekten. Festgestellt wurde, dass eingehobene Wohnungsmieten deutlich unter jenen des Richtwertgesetzes liegen und Indexanpassungen erst verspätet erfolgten. In Zukunft hat sich die Gemeinde bei der Vermietung an den Richtwerten zu orientieren und Indexanpassungen zeitgerecht vorzunehmen.

Im Falle der Vermietung von Räumlichkeiten zum Zweck einer Gemeindearztordination wurde festgestellt, dass trotz einer ablehnenden Stellungnahme einer Vermieterinteressensvertretung die Gemeinde einen Mietvertrag mit für sie sehr nachteiligen Bestimmungen abschloss, die finanzielle Nachteile für sie nach sich zog. Die Betriebskosten wurden der Mieterin auf die Dauer der Anmietung zur Gänze erlassen.

Auch wenn die Motivation und Sinnhaftigkeit einer Gemeindearztordination in der Gemeinde aus kommunalpolitischer Sicht nachvollzogen werden kann, so besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, eine solche in der Gemeinde bereit zu stellen. Vertragsinhalte in Mietverträgen sollten von der Gemeinde selbst vorgegeben werden, wobei der kommunalpolitische Nutzen in Relation zur Gegenleistung stehen und auch wirtschaftlich vertretbar sein muss. Gerade in derart gelagerten Fällen ist die Beiziehung einer rechtskundigen Person notwendig.

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum ein ca. 12.200 m² großes Grundstück um einen Kaufpreis in Höhe von 117.100 Euro erworben. Der Kaufpreis wurde in Form einer

Einmalzahlung von 25.000 Euro und den noch ausstehenden Pachtzahlungen für das Freizeitgelände Schallau entrichtet. Auf dem Grundstück befinden sich ua. auch mehrere Mehrparteienhäuser, deren Vermietung auf Grund der Baufähigkeit bis zum Jahr 2022 befristet ist. Laut den vorliegenden Gemeinderatsprotokollen wird eine weitere Nutzung des Grundstücks erst nach einem Abriss der Gebäude möglich sein. Im Hinblick auf die notwendigen kostenaufwändigen Maßnahmen bis zu einer wirtschaftlichen Nutzung der Liegenschaft, deren Finanzierung die Möglichkeiten der Gemeinde bei weitem überschreitet, ist die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Ankaufs hinterfragenswert und könnte auch Folgekosten nach sich ziehen, die das Gemeindebudget zusätzlich belasten. Sollte in absehbarer Zeit kein Investor gefunden werden, der sich in hohem finanziellen Ausmaß an einer Entwicklung dieses Objekts beteiligt, wäre ein Wiederverkauf der Liegenschaft ins Auge zu fassen.

Auch die Vermietung eines zweiten gemeindeeigenen Mehrparteienwohnhauses ist auf Grund dessen Baufähigkeit nur mehr befristet. Nach Ablauf aller Mietverhältnisse sollte dieses Objekt veräußert werden.

In der Gemeinde befinden sich eine Volksschule und eine Mittelschule. Jede Schulstufe dieser beiden Schulen wird einklassig geführt. Die Schülerzahlen in der Volksschule betragen im überprüften Zeitraum zwischen 57 und 62 Schüler, jene in der Mittelschule zwischen 48 und 61 Schüler. Die relativ geringe Schülerzahl ist auch der Grund dafür, dass die Abgänge pro Schüler in Höhe von durchschnittlich rd. 1.200 Euro (VS) und rd. 2.400 Euro (MS) im Vergleich zu den Schulen in Nachbargemeinden relativ hoch waren.

Da die nächsten beiden Schulstandorte nur 6 km bzw. 9 km von der Gemeinde Reichraming entfernt sind, sollte bei rückläufigen Schülerzahlen die Schließung eines der beiden Schulstandorte in Reichraming in Erwägung gezogen werden.

Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wurde in 4 Fällen festgestellt, dass Aufschließungsbeiträge nicht vorgeschrieben wurden. Die Aufschließungsbeiträge sind vorzuschreiben, eine Überprüfung der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge auf deren Vollständigkeit hat anhand der Widmungen des Flächenwidmungsplans zu erfolgen.

Investitionen

Bei Aufrechnung der Ergebnisse aus investiven Einzelvorhaben ergab sich während des gesamten Zeitraums ein Fehlbetrag. Ende des Finanzjahres 2020 betrug dieser inklusive Einrechnung unbedeckter Vorjahresabgänge rd. 207.800 Euro. Die Fehlbeträge wurden über Rücklagenmittel, die als „Innere Darlehen“ verwendet wurden, vor- und zwischenfinanziert.

Bei Überprüfung der Realisierung des Umbaus der ehemaligen Gemeindearztordination und einer Wohnung zu einer Arztpraxis wurde festgestellt, dass die Umsetzung dieser Investitionsmaßnahme in vielerlei Hinsicht Mängel aufweist. So fehlte eine fundierte Planung zur Feststellung der tatsächlichen Kosten, die gegenüber der ursprünglich Kostenschätzung um rd. 51 % (rd. 138.200 Euro) überschritten wurden. Zu bemängeln ist außerdem, dass von der Mieterin in Auftrag gegebene Zusatzmaßnahmen von der Gemeinde finanziert wurden, was auf konkrete vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Mieterin zurückzuführen ist. Die von einer am Bau beteiligten Firma gleichzeitig übernommene Bauaufsicht war angesichts der Mängel und Baukostenüberschreitungen und der nicht zeitgerechten Fertigstellung der Gewerke unzureichend. Letzteres hat dazu geführt, dass die Gemeinde an die Mieterin Pönalzahlungen zu leisten hatte. Schließlich muss noch kritisiert werden, dass die zuständigen Gemeindegremien über den Bauverlauf und Abänderungen nicht immer rechtzeitig, sondern nachträglich informiert wurden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SE
Gemeindegröße (km ²):	102
Seehöhe (Hauptort):	356
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	55

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	20
Güterwege (km):	45
Landesstraßen (km):	16,5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	9			
	SP	VP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.883
Registerzählung 2011:	1.806
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.710
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.710
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.897
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.867

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	25
Hochbehälter:	4
Pumpwerke Wasser:	5
Kanallänge (km):	23
Druckleitungen (km):	4,4
Pumpwerke Kanal:	14

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		3.592.641	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		119.651	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		61 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.075	Rang (Bezirk / OÖ):*	14 / 250

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	2 Gruppen, 36 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 59 Schüler
Mittelschule:	4 Klassen, 55 Schüler

* <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/gemeindefinanzen/gebarung/gebarung>

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde Reichraming zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden. Sie erhielt deswegen auch jährlich Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017, welche an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft ausgeschüttet werden. Trotzdem konnte sie die laufenden Ausgaben im überprüften Zeitraum immer bedecken bzw. Überschüsse erwirtschaften, die sie einerseits Rücklagen zuführte und andererseits zur Finanzierung investiver Vorhaben verwendete.

Obwohl die Gemeinde statistisch gesehen zu den hochverschuldeten Gemeinden des Landes Oberösterreichs zählt, belastete der jährlich zu leistende Nettoschuldendienst durch hohe Annuitätenzuschüsse einerseits und durch lange Darlehenslaufzeiten andererseits die laufenden Betriebsausgaben mit zwischen rd. 40.300 Euro und 52.900 Euro jährlich nur gering. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel „Fremdfinanzierung“.

Die Haupteinnahmen zur Bestreitung des laufenden Aufwands stammten im Zeitraum 2018 bis 2020 zu durchschnittlich

rd. 58 % aus der Steuerkraft,
rd. 14 % aus Benützungsgebühren
rd. 11 % aus Annuitätenzuschüssen.

Während die Steuerkraft im Zeitraum 2018 bis 2020 um rd. 4 % (oder rd. 92.300 Euro) gesunken ist und auch im Bereich der Annuitätenzuschüsse ein Rückgang von rd. 3 % (oder rd. 11.000 Euro) zu verzeichnen war, haben sich die Einnahmen aus den Benützungsgebühren um rd. 15 % (oder rd. 73.800 Euro) erhöht.

Die Ausgaben wurden vor allem durch den Anstieg der Umlagentransferzahlungen¹, die im Zeitraum 2018 bis 2020 mit durchschnittlich rd. 27 % an den gesamten laufenden Aufwendungen beteiligt waren, beeinflusst. In diesem Zeitraum hatte die Gemeinde einen Anstieg von rd. 7 % (oder rd. 62.200 Euro) zu verzeichnen. Weitere wesentliche Kostenkomponenten stellen mit durchschnittlich rd. 21 % (oder rd. 777.600 Euro) die Personalausgaben und mit rd. 12 % (oder rd. 452.300 Euro) die Schuldendienste (brutto) dar.

Um einen Ausgleich der sinkenden Einnahmen und der steigenden Ausgaben herstellen zu können, mussten im überprüften Zeitraum Rücklagenzuführungen und Gemeindeanteile zur Finanzierung investiver Projekte reduziert werden.

Mit 1. Jänner 2020 erfolgte die Umstellung des Buchhaltungssystems von einem kameralen auf ein Drei-Komponenten-System. Die im kameralen System erfolgte Gliederung in einen ordentlichen Haushalt (lfd. Betriebsaufwand) und in einen außerordentlichen Haushalt (Investitionstätigkeit) wurde durch eine Gliederung in einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt ersetzt. Aus diesem Grund werden nachstehende Rechnungsergebnisse gesondert betrachtet.

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In der Darstellung wurden zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen (Verkaufserlöse, Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt, Sonderteilungen, Investitionen und Rücklagenbewegungen) nicht berücksichtigt (Beträge in Euro):

¹Sozialhilfverbandsumlage, Krankenanstaltenbeiträge, Rettungsbeitrag, Beitrag Bezirksabfallverband, Landesumlage

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	3.639.675	3.609.819
Ausgaben	3.191.623	3.296.376
Überschuss	448.052	313.443

Die einmaligen Geldbewegungen des ordentlichen Haushalts betrafen in den Jahren 2018 und 2019 die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen		
Verkaufserlöse	36.329	0
Rücklagenentnahmen	126.500	2.251
gesamt	162.829	2.251
Ausgaben		
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	196.315	26.121
Sondertilgungen	126.500	131.900
Investitionen	27.075	18.558
Rücklagenzuführungen ²	221.806	143.151
gesamt	571.696	319.730

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.613.250	3.112.249	501.000
Investive Gebarung (Saldo 2)	217.086	712.351	-495.265
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		5.735	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	854.500	457.851	396.649
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		402.384	
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	1.489.823	1.511.383	-21.560
Zwischensumme (Saldo 7)	6.174.658	5.793.834	380.824
abzgl. investive Einzelvorhaben	1.092.194	809.461	282.733
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	1.489.823	1.511.383	-21.560
Summe	3.592.641	3.472.990	119.651
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		119.651	

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Somit konnten im Jahr 2020 Investitionen aus Mitteln der operativen Gebarung gedeckt werden bzw. resultierte ein Überschuss in Höhe von rd. 5.700 Euro.

² Zuführungen gesetzlich zweckgebundener Einnahmen nicht enthalten

Ergebnishaushalt RA 2020	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	4.135.810
Aufwendungen	4.021.865
Nettoergebnis (Saldo 0)	113.945
Entnahme von Rücklagen	65.129
Zuweisung an Rücklagen	177.946
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	1.128

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Das positive Ergebnis bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Der Vermögenshaushalt stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	19.072.352	18.698.086	-374.266
Kurzfristiges Vermögen	609.047	926.902	317.856
Summe	19.681.399	19.624.988	-56.411
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.511.949	2.627.122	115.172
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.886.108	11.472.553	-413.555
Langfristige Fremdmittel	4.975.776	5.394.113	418.337
Kurzfristige Fremdmittel	307.566	131.201	-176.365
Summe	19.681.399	19.624.988	-56.411

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das Vermögen setzte sich mit 1. Jänner 2020 wie folgt zusammen:

langfristiges Vermögen	19.072.352
kurzfristiges Vermögen	609.047
Gesamt	19.681.399

Aktiva

Das langfristige Vermögen setzt sich aus den Sachanlagen (rd. 96 %), den langfristigen Forderungen (rd. 3 %) und den Beteiligungen zusammen (rd. 1 %) zusammen.

Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene

Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Bei rd. 47 % des Sachanlagevermögens handelt es sich um Grundvermögen (Straßen, Beleuchtung, Grundbesitz), bei rd. 14 % um Gebäude (Gemeindeamt, Schulgebäude, Geschäfts- und Wohnobjekte), bei rd. 31 % um Wasser- und Kanalbauten und bei rd. 3 % um Fahrzeuge und Maschinen. Rund 4 % entfallen auf Anzahlungen für Anlagen im Bau. Dabei handelt es sich um das noch laufende Projekt der Sanierung der Arztpraxis sowie auf die Wasserversorgungsanlage BA 07.

Die restlichen langfristigen Vermögen betreffen Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Passiva

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen.

Die Passiva setzen sich zu rd. 13 % aus Eigenkapital und Rücklagen, zu rd. 60 % aus Investitionszuschüssen und zu rd. 25 % aus Fremdmitteln zusammen. Die restlichen 2 % ergeben sich aus Rückstellungen, kurzfristigen Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (rd. 4.976.000 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen (rd. 307.600 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rd. 251.100 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit rd. 49.800 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rd. 609.000 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rd. 307.600 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rd. 19,1 Mio. Euro) zeigt, dass es mit einem hohen Anteil (rd. 14,4 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird, wobei sich diese Eigenmittel zu rd. 83 % (oder rd. 11,9 Mio. Euro) aus Investitionszuschüssen und zu rd. 17 % (oder rd. 2,5 Mio. Euro) aus dem Nettovermögen der Gemeinde zusammensetzen.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (inkl. Investitionskostenzuschüsse) : Summe Aktiva x 100 = 73 %, das bedeutet, dass 73 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Die Nettovermögensquote hat sich von Jahresbeginn bis Jahresende 2020 auf einen Wert von rd. 72 % gesenkt.

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt VA 2021			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.315.800	3.118.400	197.400
Investive Gebarung (Saldo 2)	259.800	269.000	-9.200
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	188.200		
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	468.200	-468.200

VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)	-280.000		
abzgl. investive Einzelvorhaben	231.300	274.000	-42.700
Summe	3.344.300	3.581.600	-237.300
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-237.300		

Die Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 ist vorrangig auf geringer veranschlagte Einzahlungen aus der operativen Gebarung (Gemeindeabgaben: rd. 41.200 Euro, Ertragsanteile rd. 52.500 Euro) sowie auf geringer veranschlagte Einzahlungen aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (rd. 93.000 Euro) zurückzuführen. Letzteres ist eine Folge davon, dass der Rechnungsabschluss 2020 Zuschüsse für Corona-Maßnahmen in Höhe von rd. 6.300 Euro und Einzahlungen aus dem Gemeindepaket 2020 in Höhe von rd. 71.000 Euro sowie um rd. 10.400 Euro geringere Einzahlungen aus der Strukturhilfe enthält. Allerdings sind im vorliegenden Voranschlag 2021 noch nicht die Mehreinnahmen aus dem 2. Gemeindepaket enthalten. Mit diesen Mehreinnahmen (netto rd. 289.000 Euro) sollte ein Ausgleich im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erzielbar sein.

Ergebnishaushalt VA 2021	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	3.832.800
Aufwendungen	4.002.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-169.300
Entnahme von Rücklagen	66.800
Zuweisung an Rücklagen	19.600
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-122.100

Die Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Rechnungsergebnis 2020 ist im Wesentlichen auf jene Faktoren zurückzuführen, die bereits in der Entwicklung des Finanzierungshaushalts beschrieben wurden. Rücklagenzuweisungen wurden nur mehr in einer Höhe von 19.600 Euro (2020: 177.946 Euro) vorgesehen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-21.600	13.700	51.600	-13.800
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-34.900	20.800	-44.500	-6.700
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	55.500	40.400	53.600	53.100

Laut MEFP bewegen sich die Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Planungszeitraum zwischen -21.600 Euro und 51.600 Euro.

Rücklagen

Der Rücklagenstand stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Rechnungsjahr	2018	2019	2020
Stand lt. Rücklagennachweis	Beträge in Euro		
Allgemeine Rücklage	150.000	135.500	228.551
Wasser	14.161	17.811	23.869
Geschäftsgebäude	31.359	47.777	46.635
Abfall	10.781	8.529	0
Kanal	214.745	97.618	108.260
Gemeindestraßen	25.560	25.560	25.799
Bootsanlegestelle	500	1.000	1.500
ÖBB P&R	9.000	9.000	9.000
Gemeindeentlastungspaket	0	12.000	24.000
Gesamt lt. Rücklagennachweis	456.107	354.797	467.613
„Inneres Darlehen“ (Gemeinde)	285.628	532.570	207.796
„Inneres Darlehen“ („Gemeinde-KG“)	66.243	64.009	64.009
Rücklagen inkl. „Innere Darlehen“	807.978	951.376	739.418

Da weder ein Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 erstellt wurde, noch Zahlungsmittelreserven im Rechnungsabschluss ausgewiesen sind, kann der tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag aus Rücklagenmitteln buchmäßig nicht nachgewiesen werden. Die in der Tabelle für das Jahr 2020 dargestellten Beträge wurden an Hand des Abgangs der investiven Gebarung des Jahres 2020 und den seit Gewährung eines „Inneren Darlehens“ an die „Verein für Infrastruktur der Gemeinde Reichraming und Co KG“ (in der Folge „Gemeinde-KG“) erfolgten Refinanzierungen errechnet.

Gemäß § 18 Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. In Fällen mangelnder Liquidität können Zahlungsmittelreserven als „Innere Darlehen“ verwendet werden. Die so verwendeten Zahlungsmittelreserven sind in einem Nachweis darzustellen.

Die Höhe der „Inneren Darlehen“ ergibt sich aus der Differenz von Haushaltsrücklagen und den dazu korrespondierenden Zahlungsmittelreserven. Die notwendigen Buchungsschritte sind in einem Rundschreiben des EDV-Anbieters zum Rechnungsabschluss 2020 ersichtlich.

Gemäß § 47 Abs. 1 Z 7 iVm § 49 Oö. GHO hat der Rechnungsabschluss einen Lagebericht zu enthalten, der die Entwicklung der liquiden Mittel (inklusive allfälliger Kassenkredite) zu enthalten hat, wobei Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind. Der Lagebericht hat auch die Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen und Zuweisungen an Haushaltsrücklagen zu enthalten.

Die Gemeinde hat die geforderten Unterlagen zu den Rechnungsabschlüssen zu erstellen und den Rechnungsabschlüssen beizulegen.

Die lt. dem Rücklagennachweis zur Verfügung stehenden Rücklagenmittel werden am laufenden Girokonto verwahrt und dienen teilweise zur Vor- und Zwischenfinanzierung laufender Ausgaben. In den Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 sind Haben-Zinsen in Höhe von 24 Euro und 55 Euro ausgewiesen, im Rechnungsabschluss 2020 sind keine Einnahmen daraus verbucht worden (MVAG 2133).

Festgestellt wurde, dass in den Angeboten zur Kassenkreditvergabe die Konditionen für Haben-Zinsen mit „0“ angeboten wurden.

Sofern dies im Einklang mit der mittelfristigen Finanzplanung steht, sollte die Gemeinde zur Erzielung höherer Erträge zumindest einen Teil der Rücklagenmittel ertragbringender anlegen.

„Innere Darlehen“

Die Gemeinde hat während des gesamten Prüfungszeitraums Rücklagenmittel als „Innere Darlehen“ verwendet. Zum einen wurden damit Fehlbeträge investiver Einzelvorhaben, zum anderen Fehlbeträge in der „Gemeinde-KG“ finanziert.

Ende des Jahres 2019 belief sich die Gesamtsumme der „Inneren Darlehen“ auf 602.882 Euro. Diese Summe setzte sich aus folgenden Rücklagenmitteln zusammen:

Kanalrücklage:	574.910 Euro ³
Wasserrücklage:	14.667 Euro
Straßenrücklage:	7.002 Euro

Im Jahr 2020 hat sich der aus „Inneren Darlehen“ verwendete Betrag auf 271.805 Euro reduziert. Davon entfallen 207.796 Euro zur Bedeckung von Fehlbeträgen investiver Gemeindevorhaben und 64.009 Euro auf Fehlbeträge der „Gemeinde-KG“. Die Reduktion der „Inneren Darlehen“ für investive Gemeindevorhaben wird jedoch nur vorübergehend sein, da es zwischenzeitig im Jahr 2020 zu einer Überfinanzierung durch eine Darlehensaufnahme für das investive Wasserbauvorhaben BA 07 gekommen ist. Bei ausgabenseitiger Steigerung bei diesem Vorhaben wird sich auch der Bedarf an „Inneren Darlehen“ wieder erhöhen. Zur Verwendung „Innerer Darlehen“ zur Finanzierung von Fehlbeträgen der „Gemeinde-KG“ wurde festgestellt, dass dieses „Innere Darlehen“ im Jahr 2015 in einer Höhe von insgesamt 84.956 Euro in Anspruch genommen wurde. Dieses „Innere Darlehen“ wurde jedoch nicht in den Rechnungsabschlüssen der „Gemeinde-KG“ dargestellt. Durch Rückzahlungen in den Jahren 2016 bis 2019 hat sich der noch aushaftende Betrag Ende des Jahres 2020 auf 64.009 Euro reduziert.

Die Gemeinde sollte einen Tilgungsplan zur Refinanzierung der aus „Inneren Darlehen“ in Anspruch genommenen Finanzmittel erstellen. Wenn die offenen Beträge nicht über Fördermittel oder sonstige Mittel refinanziert werden können, hat die Gemeinde dementsprechend hohe Eigenmittel bereit zu stellen, die auch in der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung Niederschlag finden müssen.

Die Kanalrücklage setzt sich aus zweckgebundenen Einnahmen aus Annuitätenzuschüssen und Kanalanschlussgebühren Mitteln zusammen.

Um die zweckentsprechende Verwendung der Annuitätenzuschüsse für Schuldendienste und die Kanalschlussgebühren für investive Projekte zu gewährleisten, sollten diese Rücklagenmittel voneinander getrennt im Rücklagennachweis dargestellt werden.

Zahlungsrückstände

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau (Stichtag 31.7.2021) bestanden lt. Fälligkeitsliste Zahlungsrückstände in Höhe von rd. 16.700 Euro, die zum Großteil aus nicht rechtzeitig entrichteten Benützungsgebühren und Grundsteuern resultierten.

Die Gemeinde verrechnet entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Mahngebühren und Säumniszuschläge, allerdings nur im Rahmen von Zahlungserinnerungen.

Zahlungsrückstände sind bescheidmäßig einzumahnen und eine Mahngebühr gemäß § 227a BAO vorzuschreiben.

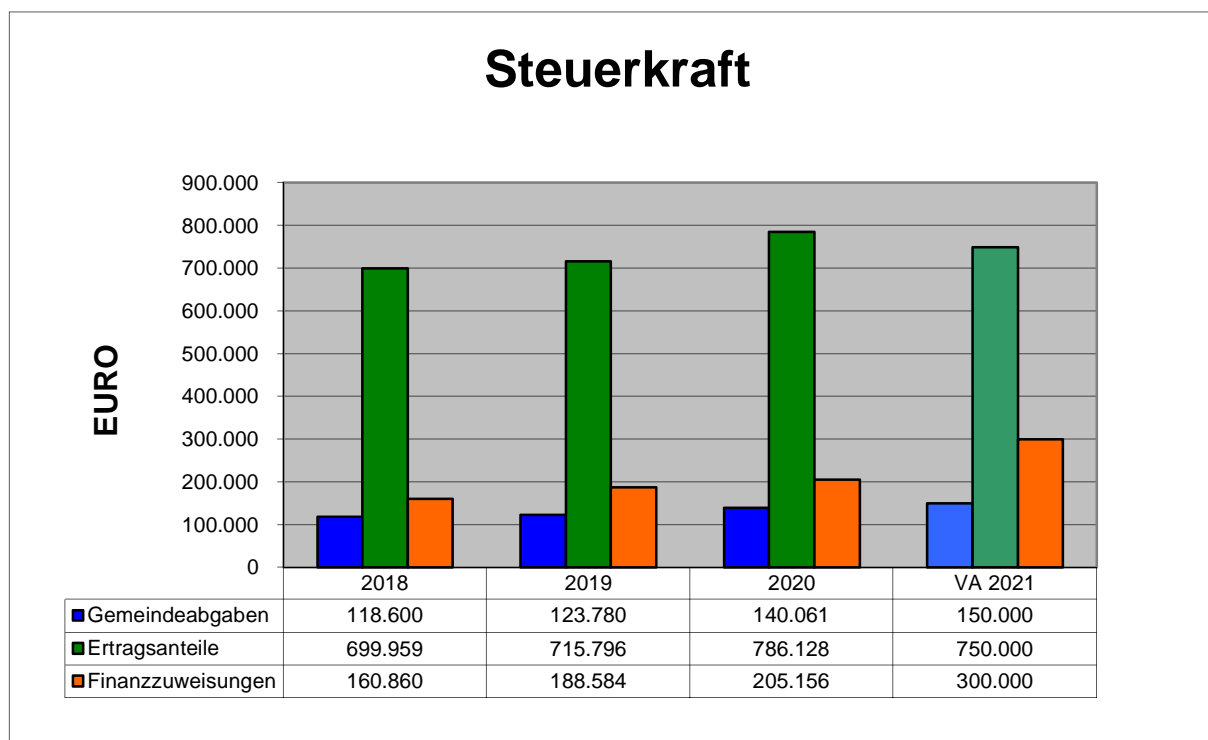
Für die Hereinbringung von Abgabenrückständen beauftragt die Gemeinde Reichraming ein Inkassobüro.

³ Zusammensetzung: 510.901 Euro für Gemeindevorhaben, 64.009 Euro für „Gemeinde-KG“-Vorhaben

Die Beauftragung eines Inkassobüros mit der Einbringung der offenen Forderungen ist gemäß der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) in Verbindung mit der BAO nicht zulässig. Die Exekution von Abgabenforderungen der Gemeinden kann entweder im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren gemäß den Bestimmungen der AbgEO iVm. BAO oder unter Anwendung der Exekutionsordnung (EO) erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Abgabenrückständen ist nach den Bestimmungen der BAO in Verbindung mit der AbgEO bzw. EO vorzugehen.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Mit einer Steuerkraft von 1.075 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2019 landesweit den 250. Platz bzw. im Bezirk den 14. Rang.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 war die Steuerkraft an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts bzw. den Einzahlungen aus der operativen Gebarung mit durchschnittlich rd. 58 % beteiligt.

Die Finanzkraft setzte sich durchschnittlich zu rd. 69 % aus den Einnahmen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rd. 20 % aus Gemeindeabgaben und zu 11 % aus Finanzausweisungen zusammen:

	2018	2019	2020	Veränderung	
				in %	in Euro
	Beträge in Euro				
Gemeindeabgaben	445.825	426.124	408.140	-8,45	-37.686
Ertragsanteile	1.474.458	1.539.335	1.374.501	-6,78	-99.957
Finanzausweisungen	224.678	205.501	270.008	20,18	45.330
Gesamt	2.144.961	2.170.960	2.052.649	-4,30	-92.312

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen verringert, zum Teil konnten sie durch höhere Finanzausweisungen kompensiert werden. Die Gemeinde erhielt zusätzliche Einnahmen aus Gemeindepaketen, die aus Anlass der Corona-Krise den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Gemeindepaket	71.000	289.000

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen des Jahres 2021 werden sich auf Grund von Vorschusszahlungen des Bundes erhöhen. Diese sind ab dem Jahr 2023 zurückzuzahlen. Da die Zahlen erst nach Beschlussfassung des 1. Voranschlags für das Jahr 2021 bekannt gegeben wurden, konnten sie darin noch nicht berücksichtigt werden und werden sich die Einzahlungen im Jahr 2021 um diesen Betrag⁴ noch erhöhen.

Gemeindeabgaben

Die Einnahmen bzw. Einzahlungen aus Gemeindeabgaben waren im Zeitraum 2018 bis 2020 mit durchschnittlich rd. 20 % an der gesamten Steuerkraft beteiligt. Dies stellt im landesweiten Vergleich einen relativ geringen Anteil dar. Wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt.

	2018	2019	2020	VA 2021	Veränderung 2018 - 2020	
	Beträge in Euro				in %	in Euro
Grundsteuer A	20.853	26.204	21.894	22.000	4,99	1.041
Grundsteuer B	110.729	108.823	119.377	110.000	7,81	8.648
Kommunalsteuer	303.805	279.058	253.688	230.000	-16,50	-50.118
Sonstige Abgaben	10.438	12.040	13.181	19.100	26,28	2.743

Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft und Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich rd. 65 % an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 sanken die Einnahmen von rd. 303.800 Euro auf rd. 253.700 Euro um 16,50 % (rd. 50.100 Euro).

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

Kommunalsteuer	Anzahl der Betriebe		
	2018	2019	2020
bis 5.000 Euro	49	48	49
5.001 bis 30.000 Euro	3	5	4
30.001 bis 110.000 Euro	2	2	2
Gesamt	54	55	55

⁴ abzüglich der erhöhten Landesumlage

Zwischen den erklärten Kommunalsteuersummen und den in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Jahreseinnahmen aus der Kommunalsteuer bestehen Differenzen:

	2018	2019	2020
erklärte Kommunalsteuer	278.331	257.970	229.330
Anteil Wirtschaftsverband	24.600	27.888	31.158
gesamt	302.931	285.858	260.488
Rechnungsabschluss	303.805	279.058	253.688
Differenz	874	-6.800	-6.800

Die Differenz ist abzuklären.

Die Gemeinde hat laufend die Übereinstimmung der erklärten Kommunalsteuern mit den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse zu kontrollieren und Abweichungen davon nachzugehen und zu erläutern.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Mit Beschluss vom 21. Juni 2018 hat der Gemeinderat eine Hundeabgabeverordnung erlassen. Die Abgabe lt. Verordnung beträgt für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro und für sonstige Hunde 40 Euro. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen rd. 4.100 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wettterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 eine dementsprechende Verordnung beschlossen. Der Abgabe unterliegen Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden und deren Besuch, Teilnahme bzw. Benützung der Einrichtung an die Entrichtung eines Eintrittsentgelts gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind sowie Wettterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes.

Die Gemeinde erhielt aus der Lustbarkeitsabgabe nur im Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von 500 Euro, in den restlichen Jahren nicht. Wie eine Einsicht in die Meldungen über Veranstaltungen ergab, handelte es sich bei den Veranstaltungen der Jahre 2019 und 2020 durchwegs um Kleinveranstaltungen im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes (unter 300 Besuchern) bzw. um Veranstalter, die von der Lustbarkeitsabgabe befreit sind.⁵

Ab dem Jahr 2021 gelangte eine Vorschreibung für den Betrieb von Wettterminals in Höhe von 250 Euro monatlich zur Vorschreibung.

Freizeitwohnungspauschale

Mit 1. Jänner 2019 müssen gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 Eigentümer einer Wohnung eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde (§ 54).

⁵ Feuerwehr-, Sport und Brauchtumsveranstaltungen

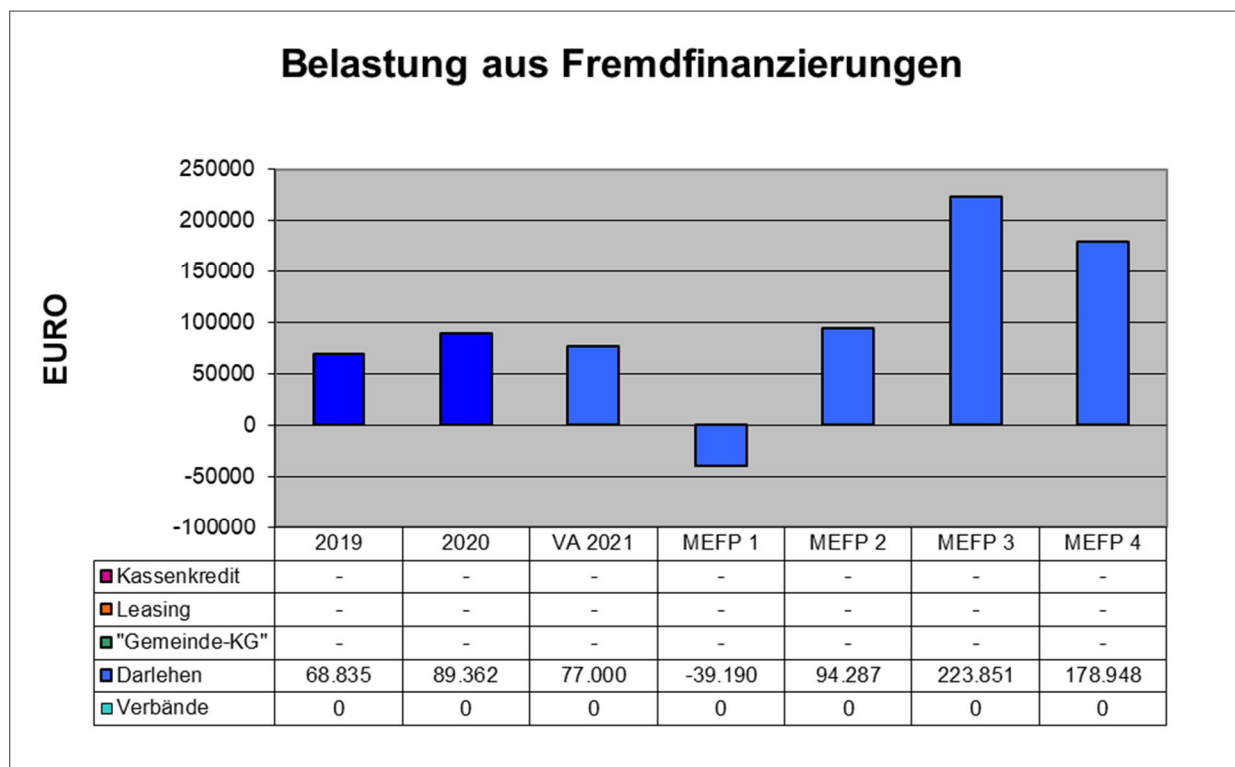
Im Zuge der Festsetzung der Steuerhebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2021 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 10. Dezember 2020 mitbeschlossen, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben, zu dem die Gemeinden ermächtigt wurden, und gemäß § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zusammen mit dem Voranschlag ausgeschrieben.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben durchschnittlich rd. 3.200 Euro jährlich.

Die Vorschreibung von Gemeindeverwaltungsabgaben wurde stichprobenartig überprüft und Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Fremdfinanzierungen



Die zwischenzeitige negative Belastung aus dem Schuldendienst im MEFP 1 ist darauf zurückzuführen, dass die Schuldendienstsätze den Schuldendienst überschreiten und im mittelfristigen Finanzplan noch keine Sondertilgungen oder Rücklagenzuführungen von überschüssigen Schuldendienstübersätzen präliminiert wurden.

Die Laufzeit des Schuldendienstesatzes für den Kanalbauabschnitt 03 endet am 30. Juni 2023, wodurch ab dann die jährliche Nettoschuldendienstbelastung steigen wird (siehe MEFP 2).

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2019 und 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2019	2020
Finanzierungsdarlehen	4.741.796	5.138.445
Haftungen	72.417	210.355
Gesamtsumme	4.814.213	5.348.800
Einwohner (lt. ZMR 2017 bzw. 2018)	1.738	1.712
Wert pro Einwohner	2.770	3.124

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 2.770 Euro im Jahr 2019 belegte die Gemeinde im landesweiten Vergleich den 110. Rang, bezirkswweit den 1. Rang. Der Verbindlichkeitsgrad war damit sehr hoch.

Darlehen

Im Jahr 2019 nahm die Gemeinde insgesamt 4 Darlehen in Anspruch, deren Schuldendienst zur Gänze aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde finanziert werden musste. Es handelte sich

dabei um die teilweise Finanzierung der Projekte „Umbau Arztpraxis“, „LED-Straßenbeleuchtung“, „WLV-Steinschlagsicherung“ sowie „Feuerwehrfahrzeug TLF-A“.

Projekt	Schuldendienst 2020	Laufzeit bis	Verzinsung
Arztpraxis	12.004	30.06.2043	0,84
LED Straßenbeleuchtung	13.755	31.12.2038	0,87
WLV Steinschlagsicherung	2.808	31.12.2028	0,75
Feuerwehrfahrzeug TLF-A	7.862	31.12.2027	0,93
Gesamt	36.429		

Zur Finanzierung des Umbaus und der Sanierung des Objektes Messingstraße 2 hat der Gemeinderat die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 270.000 Euro beschlossen und dieser Betrag wurde auch aufsichtsbehördlich genehmigt. Im Schuldennachweis des Rechnungsabschlusses 2019 scheint diese Summe ebenfalls als ursprüngliche Darlehenshöhe auf.

Tatsächlich hat die Gemeinde nur 263.998 Euro an Fremdfinanzierungsmittel aufgenommen, die im Jahr 2019 zugezählt wurden. Der Grund für die verringerte Darlehenszuzählung trotz einer Erhöhung der Baukosten bei diesem Projekt konnte nicht mehr eruiert werden.

Im Schuldennachweis des Rechnungsabschlusses 2018 scheint am Ende des Jahres beim Darlehen zur Finanzierung der LED Straßenbeleuchtung ein Restbestand von Minus 12.220,31 Euro auf, obwohl dieser Darlehenszugang bereits im Jahr 2018 unter dem betreffenden außerordentlichen Vorhaben⁶ als tatsächlicher Zugang verrechnet wurde. Der negative Betrag am Ende des Jahres ist darauf zurückzuführen, dass diese Darlehensaufnahme im Schuldennachweis erst im Jahr 2019 als Zugang dargestellt wurde, die Schuldendienste jedoch im Schuldennachweis des Jahres 2018 erfasst sind.

Generell sollte es Ziel der Gemeinde sein, die Laufzeiten von Darlehen, deren Schuldendienst zur Gänze aus allgemeinen Mitteln aus der operativen Gebarung finanziert werden muss, möglichst kurz zu halten bzw. mit Sondertilgungen Laufzeiten zu verkürzen.

Da die Gebarung aus der Vermietung von Wohn- und Geschäftsgebäuden im überprüften Zeitraum immer mit hohen Überschüssen abschloss, die teilweise einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt wurden und in der mittelfristigen Finanzplanung zum Voranschlag 2021 keine finanzaufwändigen Projekte im Zusammenhang mit Mietobjekten vorgesehen sind, sollten die Überschüsse zur vorzeitigen Tilgung des Darlehens, das zum Umbau der Arztpraxis verwendet wurde, verwendet werden.

Zur Finanzierung des Ankaufs eines Feuerwehrfahrzeugs hat die Aufsichtsbehörde in ihrem Finanzierungsvorschlag eine Darlehensaufnahme in Höhe von 42.900 Euro genehmigt. Dieses Darlehen wurde in den kameral geführten Rechnungsabschlüssen bis zum Jahr 2019 in den Schuldennachweisen als Darlehen, das für sonstige Rechtsträger aufgenommen wurde und dessen Schuldendienst zur Gänze oder mindestens zur Hälfte der Gemeinde rückerstattet wird⁷, dargestellt bzw. sind Zahlungen der Feuerwehr als Rückersätze unter dem dementsprechenden Haushaltsansatz dargestellt worden. Der Schuldendienstersatz wurde im Schuldennachweis nicht dargestellt.

Der Schuldendienstersatz der Feuerwehr ist im Schuldennachweis unter der dementsprechenden Rubrik auszuweisen.

⁶ Ansatz 8161

⁷ Schuldenart 4

Die Anzahl der Darlehen, die zur Finanzierung von Wasserbauten in Anspruch genommen wurden, hat sich im überprüften Zeitraum von 7 auf 8 erhöht⁸, die Anzahl der Darlehen zur Finanzierung von Abwasserbeseitigungsanlagen blieb mit 14 gleich. Die Schuldendienste dieser Darlehen wurden zum überwiegenden Teil über Annuitätenzuschüsse, verbleibende Reste über Gebühren, finanziert.

Annuitätenzuschüsse

Für 2 Wasserbaudarlehen erhält die Gemeinde Annuitätenzuschüsse, mit denen sie zwischen rd. 11 % und 20 % des Schuldendienstes bedecken konnte.

Für 12 Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse, mit denen der Schuldendienst zur Gänze bedeckt werden konnte.

Sondertilgungen

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum Sondertilgungen beim Kanalbaudarlehen BA 03 durchgeführt, wodurch sich die Laufzeit des Darlehens dementsprechend reduziert.

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Kanal BA 03	126.500	131.900	125.800

Die Sondertilgungen konnten aus Annuitätenzuschüssen, die den Schuldendienst überstiegen, bzw. aus Betriebsüberschüssen aus der Abwasserbeseitigung, finanziert werden.

Darlehenslaufzeiten

Die Laufzeiten der Darlehen für Wasser- und Kanalbaudarlehen erstrecken sich durchwegs über Zeiträume von über 30 Jahren und überschreiten damit den Zeitraum, für den Annuitätenschüsse gewährt werden (25 Jahre), deutlich. Das bedeutet, dass die Gemeinde nach dem Auslaufen der Annuitätenzuschüsse den Schuldendienst für geförderte Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren wird müssen, was angesichts des hohen Verschuldungsgrads eine immense finanzielle Belastung der Gemeinde darstellen wird.

	Laufzeiten		Differenz Jahre
	Darlehen	Zuschuss	
WVA 04	31.12.2042	31.12.2034	8
WVA 06	31.12.2047	31.12.2038	9
ABA 03	30.06.2028	30.06.2023	5
ABA 04	30.06.2034	30.06.2025	9
ABA 05	31.12.2034	31.12.2027	7
ABA 06	31.12.2037	30.06.2029	8
ABA 08	31.12.2037	31.12.2029	8
ABA 09	31.12.2038	31.12.2030	8
ABA 10	30.06.2039	30.06.2031	8
ABA 11	31.12.2040	31.12.2032	8
ABA 12	31.12.2043	30.06.2035	8

Vorrangiges Ziel der Gemeinde für eine nachhaltige Budgetkonsolidierung muss es sein, die Darlehenslaufzeiten an die Laufzeiten der Annuitätenzuschüsse anzupassen. Zur Verringerung der Darlehenslaufzeiten sollten Überschüsse aus dem laufenden Betrieb der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung herangezogen werden. Sollte damit nicht

⁸ Neuaufnahme 2020

das Auslangen gefunden werden, sollte mit einer Erhöhung des jährlichen Schuldendienstes eine Zielerreichung gewährleistet werden.

Zinssätze

Die Darlehen sind variabel verzinst und mit Zuschlägen an den 6-Monats-Euribor gebunden. Die Gemeinde hat im Jahr 2020 eine Kommunalberatungsfirma beauftragt, alle Darlehensverträge zu überprüfen und Umsetzungen der Einsparungsmöglichkeiten mit den Bankinstituten in die Wege zu leiten.

Als Ergebnis aus der Überprüfung konnten Zinssenkungen sowie teilweise Erklärungen zu einem Verjährungsverzicht erwirkt werden. Da Darlehensverträge teilweise Umschuldungsgebühren enthielten, konnten nicht alle Optimierungsvorschläge umgesetzt werden.

Die Gemeinde sollte in Zukunft beim Abschluss von Darlehensverträgen darauf achten, dass darin Regelungen über Umschuldungsgebühren nicht enthalten sind.

Durch die Analyse und den Verhandlungen mit den Kreditinstituten konnten Einsparungen, bezogen auf die Restlaufzeit, in Höhe von 29.900 Euro erreicht werden bzw. betragen die Zinseinsparungen im 1. Halbjahr 2021 rd. 3.500 Euro.

Kassenkredit

Die Gemeinde hat jährlich einen Kassenkreditrahmen festgesetzt. Der Kassenkredit musste jedoch nie in Anspruch genommen werden, da die Gemeinde das Girokonto über vorhandene Rücklagenmittel stützen konnte.

Die Geldverkehrsspesen konnten von rd. 3.300 Euro im Jahr 2018 auf rd. 1.300 Euro im Jahr 2020 deutlich gesenkt werden. Der Grund dafür liegt darin, dass die Konditionen deutlich verbessert werden konnten.

Die Gemeinde holte 4 Angebote ein, wobei neben den Zinskonditionen auch Bankspesen abgefragt wurden und als Vergabekriterium berücksichtigt wurden.

Haftungen

Der Stand an Haftungen hat sich wie folgt entwickelt:

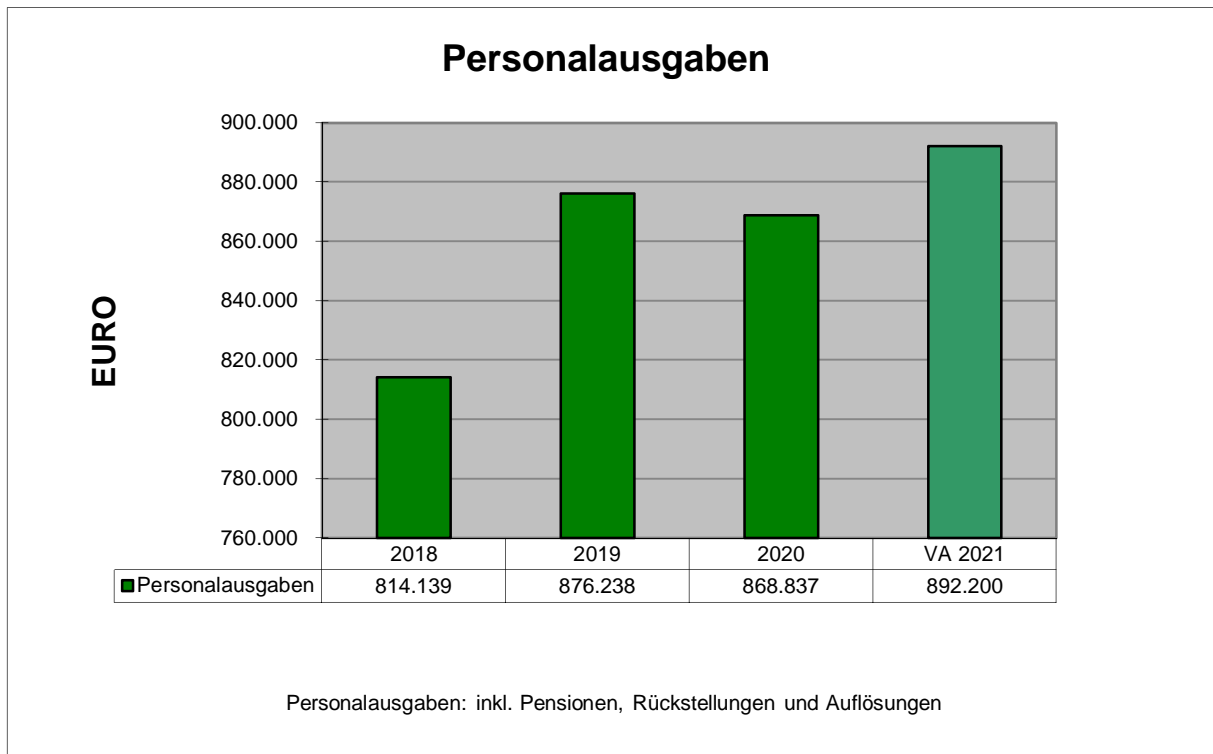
Stand Jahresende	2018	2019	2020	VA 2021
	Beträge in Euro			
Regionaler Wirtschaftsverband	50.429	44.697	37.374	33.100
Oö. Ennstal Infrastruktur (Kletterzentrum)	30.001	27.721	25.273	23.100
Wassergenossenschaft Hohe Dirn	0	0	147.708	211.200
Gesamt	80.430	72.417	210.355	267.400

Eine Haftungsübernahme für ein Darlehen der Wassergenossenschaft Hohe Dirn wurde im Jahr 2020 als Zugang in Höhe von 147.708 Euro im Haftungsnachweis dargestellt. Da der Bürgschaftsvertrag dafür am 10. Juli 2017 abgeschlossen wurde, hätte diese Haftungsübernahme bereits im Jahr 2017 dargestellt werden müssen. Der im Finanzjahr 2020 dargestellte Zugang stellt den noch offenen Haftungsrest aus der Haftungsübernahme des Jahres 2017 dar.

Der Haftungsstand am Ende des Jahres 2020 stimmt nicht mit dem Anfangsstand des Haftungsnachweises im Voranschlag 2021 überein und deckt sich auch der Stand am Ende des Jahres 2021 nicht mit dem vorliegenden Tilgungsplan.

Eine Korrektur hat im Nachtragsvoranschlag zu erfolgen.

Personal



Im Prüfungszeitraum lag der Personalaufwand exkl. Rückstellungen und Auflösungen zwischen rd. 814.100 Euro und rd. 848.100 Euro jährlich:

	2018	2019	2020	Entwicklung	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Hauptverwaltung	269.041	283.049	277.337	3,08	8.296
Volksschule	39.312	40.689	41.701	6,08	2.389
Mittelschule	72.299	74.831	76.688	6,07	4.389
Kindergarten	158.999	157.789	160.819	1,14	1.820
Bauhof	137.885	148.848	144.227	4,60	6.342
Kläranlage	54.513	55.937	57.154	4,84	2.641
Sonstige	28.625	12.511	7.053	-75,36	-21.572
	760.675	773.655	764.979	0,57	4.304
Pensionen	53.464	68.016	83.072	55,38	29.608
Gesamt	814.139	841.671	848.051	4,17	33.912

Die zwischenzeitige Erhöhung der Personalausgaben im Jahr 2019 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr die Nationalratswahl stattfand und das Personalbudget durch Auszahlungen von Mehrstunden belastet wurde.

Der Rückgang im Bereich des sonstigen Personalaufwands ist vor allem damit zu erläutern, dass die im Jahr 2018 der Vermietung zugeordneten Personalkosten (rd. 15.700 Euro) in den beiden Folgejahren weggefallen sind. Daneben wurde die ursprünglich mit Gemeindepersonal durchgeführte Hortbetreuung an einen externen Betreiber ausgelagert und sind die Personalausgaben im Bereich der Ortsbildgestaltung (Sonstige) gesunken.

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.897 Einwohner lt. GR-Wahl 2015) ergaben:

Bereich	Personalaufwand 2019	Aufwand je Einwohner
Beträge in Euro (gerundet)		
Hauptverwaltung	317.617	167
Volksschule	40.689	21
Mittelschule	74.831	39
Kindergarten	157.789	83
Bauhof	148.848	78
Abwasserbeseitigung	55.937	29
Sonstige	12.512	7
Gesamt	808.223	426

Rückstellungen

Durch die Umstellung von der kameralen Buchführung zur doppelten Buchführung wurden im Rechnungsabschluss 2020 erstmals Rückstellungen vorgenommen:

Rückstellungen	Stand 31.12.2019	Dotierungen	Verbrauch Auflösung	Stand 31.12.2020	Veränderung
Beträge in Euro					
Nicht konsumierte Urlaube	49.784	13.349	4.804	58.328	8.545
Abfertigungen	152.350	15.527	1.287	166.590	14.239
Jubiläumswendungen	81.630	11.365	3.917	89.078	7.448

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nehmen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube einen hohen Betrag in Anspruch, weshalb darauf zu achten ist, dass keine zu hohen Urlaubsguthaben angesammelt werden.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat sich im überprüften Zeitraum nur im Bereich der Dienstposten der Kindergartenpädagoginnen und des Reinigungspersonals geringfügig geändert. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren insgesamt 21 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 15,62 Personaleinheiten (PE) bei der Gemeinde beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Gemeindeverwaltung	6	4,88
Handwerklicher Dienst	4	4,00
Schulgebäude	1	1,00
Kindergarten	4	2,81
Reinigung	5	2,83
Sonstige Bedienstete	1	0,10
Gesamt	21	15,62

Gerade im Bereich der Kindergartenhelferinnen und des Reinigungspersonals wurde festgestellt, dass regelmäßig hohe Mehrleistungen erbracht wurden.

Mit den in den Dienstverträgen vereinbarten Beschäftigungsausmaßen sollte das Auslangen gefunden werden. Sollte eine Erfüllung der Aufgaben mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht möglich sein, so sind diese anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Die Einstufungen der Bediensteten weichen von den im § 7 Oö. Dienstpostenplanverordnung normierten Einstufungen für Gemeinden zwischen 1.501 Einwohnern und 2.000 Einwohnern⁹ ab:

	OÖ DPPVO	Gemeinde (PE)	Differenz
GD 11	1	1	0
GD 16	1	1,5	0,5
GD 17	1	0	-1
GD 18	1	1,38	0,38
GD 20	1	1	0
	5	4,88	-0,12

Die Aufsichtsbehörde hat mit Erledigung vom 4. März 2016¹⁰ anlässlich einer Änderung des Dienstpostenplans darauf hingewiesen, dass der Dienstposten für das Bauamt der Funktionslaufbahn der GD 17 zuzuordnen und daher der Dienstpostenplan dahingehend abzuändern ist, ohne die gehaltsrechtliche Stellung der derzeitigen Dienstposteninhaberin zu verändern.

Die Überschreitung der Dienstposten der GD 18 kann aus Sicht der Aufsichtsbehörde solange vertreten werden, solange der Dienstposten der GD 16 unterbesetzt ist. Dies ist derzeit der Fall.

Der Dienstposten der Bauverwaltung ist daher gemäß dieser Erledigung im Dienstpostenplan als GD 17 (ohne Änderung der gehaltsrechtlichen Stellung der derzeitigen Dienstposteninhaberin) darzustellen.

Festgestellt wurde, dass die den Abschnitten Standesamt und Wahlamt zugeordneten Personalkosten unvollständig sind, da unter diesen Ansätzen keine Geldbezüge, sondern nur Dienstgeberbeiträge, Aufwandsentschädigungen und Mehrleistungsvergütungen verrechnet wurden.

In Zukunft sind sämtliche Personalkosten unter diesen Abschnitten zu erfassen.

Geschäftsverteilungsplan

Es wurde ein Geschäftsverteilungsplan, gültig ab 24. März 2018, vorgelegt. Die Gemeindeverwaltung ist in die Amtsleitung, eine Finanzabteilung mit Buchhaltung, ein Bau-Umwelt- und Standesamt sowie in ein Meldeamt mit Bürgerservice aufgeteilt.

Festgestellt wurde, dass gerade in der Finanzverwaltung mit angeschlossener Buchhaltung viele Aufgaben angesiedelt sind, die derzeit von 2 Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von zusammengerechnet 1,75 PE bewältigt werden müssen. Die Aufgaben umfassen neben der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen, dem Zahlungsverkehr, der Steuer- und Abgabenbuchhaltung auch die Lohnverrechnung, das Veranstaltungs- und Vereinswesen, die Betreuung der Gemeindehomepage und die Erstellung der Gemeindezeitung sowie die Personalangelegenheiten. Obwohl bei der Gebarungseinschau der Eindruck gewonnen wurde, dass die Bediensteten ihre Aufgaben mit großem Engagement wahrnehmen, ist die Bewältigung derart vieler und für die Gemeinde maßgeblicher Aufgaben bei dem derzeitigen Personalstand schwer. Hohe Urlaubs- und Zeitguthaben bei der Leiterin der Finanzabteilung lassen ebenfalls Rückschlüsse auf eine hohe Arbeitsbelastung zu. Die Umstellung von einer kameralen Buchführung in ein doppisches

⁹ Stichtag Gemeinderatswahl 2015

¹⁰ IKD(Gem)-210333/49-2016-St

Buchhaltungssystem, die ebenfalls größtenteils von diesen Bediensteten durchgeführt wurde, hat die Situation noch verschärft.

Aus den Arbeitsplatzbeschreibungen ist auch ersichtlich, dass von der Gemeinde Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung zählen. So werden im Meldeamt unterstützende Dienstleistungen und Hilfeleistungen für die Gemeindebevölkerung geleistet, die 582 Stunden pro Jahr beanspruchen. Auch die Wartung und Aktualisierung der Gemeindehomepage (inklusive Facebook) stellt mit 160 Stunden im Jahr eine dementsprechende Zeitkomponente dar.

Die Aufgabenverteilung sollte evaluiert und an die vorhandenen Personalressourcen angepasst werden. Zeitaufwändige Tätigkeiten, die nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen, sollten zu Gunsten einer Aufgabenumverteilung verringert werden. Wenn mit dem vorhandenen Personal bzw. dessen Ausbildung nicht das Auslangen gefunden werden kann, sollten auch Kooperationen mit anderen Gemeinden in Erwägung gezogen werden.

Mehrstunden/Überstunden

Die Gemeindebediensteten leisteten Mehrstunden (M-Std.) und Überstunden (Ü-Std.), die zum Teil finanziell abgegolten und zum Teil über Zeitausgleiche konsumiert wurden. Ein Bediensteter erhielt eine monatliche Pauschalabgeltung zur Leistung von Überstunden:

Finanziell abgegolten	2018		2019		2020	
	M-Std.	Ü-Std.	M-Std.	Ü-Std.	M-Std.	Ü-Std.
Verwaltung	0	20	0	133	12	18
Kindergarten	264	0	54	2	0	0
Bauhof	0	52	0	40	0	11
Reinigung	130	0	267	0	129	0
Gesamt	394	71	322	175	141	29
Überstundenpauschale	108		144		144	

Die hohe Anzahl an Überstunden des Jahres 2019 steht in Zusammenhang mit der Abwicklung der Nationalratswahl 2019, die einen dementsprechend höheren Arbeits- und Zeitaufwand verursachte.

Festgestellt wurde, dass in den Jahren 2018 und 2019 Mehrleistungen von teilzeitbeschäftigten Bediensteten der Gemeindeverwaltung als Überstunden samt Zuschlägen abgegolten wurden.

Überstunden können erst nach Erreichen der 40. Wochenstunde verrechnet werden, bis dahin sind diese als Mehrleistungen abzugelten.

Im Bereich des Reinigungspersonals und von der Kindergartenhelferin wurden von teilzeitbeschäftigten Bediensteten regelmäßig hohe Mehrstunden von durchschnittlich zwischen rd. 3,5 Stunden und 7 Stunden pro Monat geleistet, die finanziell abgegolten wurden.

Grundsätzlich ist mit den vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßen das Auslangen zu finden. Mehrstunden sollten nur vereinzelt bei begründetem Bedarf und auf Anordnung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleitung geleistet werden. Geleistete Überstunden und Mehrstunden sind regelmäßig von der Amtsleitung zu kontrollieren.

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten sind in allen Bereichen bei einer 40-Stunden-Woche fix geregelt. Mit einer flexiblen Arbeitszeitregelung könnten die Rahmendienstzeiten erweitert werden und dadurch der Anfall von Mehrdienstleistungen und Überstunden reduziert werden.

Es wird empfohlen, die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung in allen Bereichen zu überprüfen.

Vergütungen von Verwaltungskosten für betriebliche Einrichtung

Die Gemeinde hat im Jahr 2015 jene Leistungen stundenweise ermittelt, welche die Gemeindeverwaltung für den Bauhof, den Kindergarten und die betrieblichen Einrichtungen (Wasser, Kanal, Abfall, Wohn- und Geschäftsgebäude) erbringt. Nach diesen Stundenaufzeichnungen wurden basierend auf den Lohnkosten des Gemeindeverwaltungspersonals Prozentsätze festgesetzt, die in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen gegenverrechnet werden. Die höchsten Anteile entfallen dabei auf die betrieblichen Einrichtungen mit zwischen 14 % (Abfall) und 21 % (Wasser, Kanal) sowie auf die Bauhofgebarung mit 21 %. Gerade im Bereich der Abwasserbeseitigung, welche durch die komplexen Gebührenverrechnungen und den Betrieb von eigenen Kläranlagen einen dementsprechend hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht, aber auch beim Betrieb der Wasserversorgungsanlagen ist der umgelegte Verwaltungsaufwand gering.

Es wird daher empfohlen, neuerlich Stundenaufzeichnungen zu führen und gegebenenfalls die Vergütungen zu evaluieren. Gerade im Bereich der betrieblichen Einrichtungen ist eine möglichst genaue Erfassung für eine realistische Kalkulation der Gebühren notwendig.

Zeitguthaben aus Urlauben und Mehrleistungen

In der allgemeinen Verwaltung verfügte eine Bedienstete während des gesamten Prüfungszeitraums über hohe Urlaubs- und Zeitguthaben, die hauptursächlich auf die bereits unter dem Kapitel „Geschäftsverteilungsplan“ beschriebene, sehr hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen ist. Auf die bereits getätigten Feststellungen bzgl. einer Aufgabenumverteilung wird verwiesen.

Hohe Urlaubsreste sind auch bei einem vollbeschäftigten Bediensteten des handwerklichen Bereichs in den Schulgebäuden festzustellen. Im Hinblick auf die Schulferienzeiten bzw. jene Zeiten, in denen kein Schulunterricht stattfindet, sind diese hohen Urlaubsreste nicht plausibel, da die Zeiten, in denen die Schule geschlossen ist, das jährliche Urlaubsausmaß bei weitem überschreiten.

Eine Überprüfung wird empfohlen.

Bei 2 teilzeitbeschäftigten Bediensteten des Reinigungsdienstes scheinen trotz finanzieller Abgeltung von Mehrstunden ebenfalls jährlich hohe Urlaubsreste von 8 bzw. 9 Wochen auf.

Auch in diesen beiden Fällen ist eine Überprüfung durch die Amtsleitung geboten.

Im Kindergarten wird das Urlaubs-, Über- und Mehrstundenmanagement völlig autonom durchgeführt, der Gemeinde liegen keinerlei Angaben über Urlaubs- oder Mehrstundenreste vor.

Auch wenn im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Durchführung des Urlaubs-, Überstunden- und Mehrstundenmanagements der Leiterin des Kindergartens übertragen werden kann und sollte, so entbindet dies die Amtsleitung nicht von der Verpflichtung, regelmäßig die Gesamtstände der einzelnen Bediensteten abzufragen. Auch für Rückstellungen von Urlaubsresten sind diese Daten für die Gemeindebuchhaltung unerlässlich.

Die Gemeinde hat sich daher die dementsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen und zu überprüfen.

Abfertigung

Der Gemeindevorstand hat einer Bediensteten eine Abfertigung in Höhe von 6 Monatsgehältern zuerkannt. Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgte einvernehmlich auf Antrag der Bediensteten. Gemäß § 205 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 besteht bei einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses nur dann ein Anspruch auf Abfertigung, wenn eine Vereinbarung über eine Abfertigung zu Stande kommt, die vom Gemeindevorstand beschlossen wird.

Dazu wird festgestellt, dass die Abfertigung vornehmlich Versorgungscharakter hat, die Bediensteten in Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses eine gewisse Zeit die Existenz sichern soll.

Abfertigungen sollten bei einvernehmlichen Auflösungen von Dienstverhältnissen nur dann gewährt werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Reinigung

Die Gemeinde reinigt ihre Gebäude selbst.

Sie hat im Jahr 2012 durch ein externes Personalberatungsbüro eine Überprüfung der Reinigungstätigkeiten durchführen lassen. Zu diesem Zeitpunkt bzw. auch im Zeitpunkt der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2013 wurden Einsparungspotenziale aufgezeigt.

Wie eine Gegenüberstellung der externen Expertise, aber auch einer Berechnung nach den landesdurchschnittlichen Werten ergab, entspricht der Personaleinsatz in der Reinigung nunmehr dem Bedarf.

Optimierungsmöglichkeiten könnten noch darin gefunden werden, Großreinigungen in den Schulen sowie die Reinigung der Fenster auf allen Gemeindegebäuden bei gleichzeitiger Reduktion bestehenden Beschäftigungsausmaße von Gemeindebediensteten fremd zu vergeben.

Ortsbildgestaltung

Für die Ortsbildgestaltung war bis April 2018 eine Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 10,24 % eingestellt. Nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses wurde das Beschäftigungsausmaß der Nachfolgerin auf 10 % reduziert.

Nachweise über die erbrachten Leistungen bzw. Anwesenheit liegen bei der Gemeinde nicht auf.

Wie aus der Lohnverrechnung hervorgeht, leistete diese Bedienstete regelmäßig Mehrstunden, die zur Gänze finanziell abgegolten wurden. Laut Auskunft der Gemeinde handelte es sich dabei um Reinigungstätigkeiten, welche die Bedienstete vertretungsweise während eines Jahres übernahm.

Von der Bediensteten sollte in Zukunft ein Arbeitstagebuch mit Dokumentation der verrichteten Tätigkeiten samt Zeitangabe geführt werden, welches auch regelmäßig von der Amtsleitung zu kontrollieren ist.

Bauhof

Im Bauhof sind insgesamt 3 vollbeschäftigte Mitarbeiter tätig. In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 bis 2019 Personalkostenvergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

	2018	2019	Durchschnitt	
	Beträge in Euro		in Euro	in %
Abfallbeseitigung	21.636	27.965	24.801	14,96
Wasserversorgung	18.380	35.757	27.068	19,13
Abwasserbeseitigung	17.329	27.336	22.333	14,63
Ortsbildpflege	14.670	12.430	13.550	6,65
Gemeindestraßen und Güterwege	19.458	14.847	17.152	7,94
Winterdienst	11.518	11.269	11.394	6,03
Tourismus	7.313	8.125	7.719	4,35
Wohngebäude	11.354	7.424	9.389	3,96
Umbau Arztpraxis	50.084	0	25.042	14,57
Schulen	5.153	6.148	5.651	3,29
Bauhof	7.263	8.395	7.829	4,49
Gesamt	184.158	159.694	171.926	100

Ein relativ hoher Aufwand entfällt jährlich auf den Bereich der Abfallbeseitigung. Da die Sammlung des Hausmülls und der Abtransport fremd vergeben sind, obliegen der Gemeinde in diesem Bereich die Entleerung der aufgestellten Müllbehälter sowie die Annahme von Müll im Altstoffsammelzentrum. Auf die Prüfungsfeststellungen unter dem Kapitel „Abfallentsorgung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Personalkosten für die Abwasserbeseitigung stellen nur jene Kosten dar, die von Bauhofmitarbeitern geleistet werden. Da die Gemeinde über 2 eigene Kläranlagen verfügt, ist zusätzlich ein Klärwärter bei der Gemeinde beschäftigt, dessen Personalkosten direkt unter der Kostenstelle der Abwasserbeseitigung verrechnet werden. Die Kosten dafür betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 55.800 Euro jährlich.

Ein relativ hoher Personalaufwand ist auch der Kostenstelle „Ortsbildpflege“ zugeordnet. Darunter werden vor allem Mäharbeiten, Instandhaltungsarbeiten (Park, Brunnen, Parkbänke) und Kehrarbeiten verrechnet.

Gemeindearbeiter haben auch am Umbau eines gemeindeeigenen Gebäudes zu einer Arztpraxis mitgewirkt. Diese Kosten haben im Jahr 2018 die Kostenstelle der Vermietung und Verpachtung mit rd. 50.100 Euro belastet. Die Abwicklung dieses Projekts erfolgte über die außerordentliche bzw. investive Gebarung.

Die Mitarbeit des Bauhofs bei investiven Einzelprojekten ist in Zukunft bei diesem Projekt zu verrechnen.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten betragen abhängig von den Witterungsverhältnissen zwischen rd. 62.800 Euro und 121.900 Euro jährlich. Darin enthalten sind auch die Pauschalkostenbeiträge an das Land Oberösterreich für den Winterdienst auf Landesstraßen in Höhe von rd. 4.920 Euro jährlich.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (20 km) und von Güterwegen (45 km) errechnen sich im Zeitraum 2018 bis 2020 durchschnittliche Ausgaben in Höhe von rd. 1.500 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden deckten. Auffällig sind allerdings Unterschiede beim Einsatz von Streumitteln. Während die Gemeinde Reichraming vorwiegend das teurere Streusalz eingesetzt hat, ist bei den Vergleichsgemeinden ein deutlich höherer Anteil des Streusplitts festzustellen:

			Anteil Streumaterial		Anteil Streumaterial
Kosten pro Kilometer 2019		Streusalz	in %	Streusplitt	in %
Gemeinde Reichraming	1.800	7.818	84	1.458	16
Vergleichsgemeinde 1	1.300	3.776	36	6.837	64
Vergleichsgemeinde 2	2.235	6.446	68	3.048	32
Vergleichsgemeinde 3	2.102	3.189	24	10.301	76
Vergleichsgemeinde 4	2.477	24.150	80	6.121	20

Berücksichtigt muss in diesem Zusammenhang werden, dass im Einsatzgebiet der Gemeinde Reichraming auch die „Hohe Dirnstraße“ mit einem großen Höhenunterschied liegt, wo der Winterdienst einen höheren Einsatz an Streusalz erfordert.

Neben günstigeren Anschaffungskosten für Streusplitt belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als bei einem Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf dem Straßennetz (im untergeordneten Straßennetz) sollte überprüft werden.

Durchschnittlich rd. 80 % der Ausgaben entfielen auf Entgelte an Fremddienstleister, die mit dem Winterdienst beauftragt wurden. Nur 10 % entfallen auf Eigenleistungen des Bauhofs, die in Form von Personalkostenvergütungen dargestellt wurden. Die restlichen 10 % stellen den finanziellen Aufwand für den Ankauf von Streugut dar.

Die Gemeinde hat eine Firma mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen beauftragt. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2010 abgeschlossen. Im Jahr 2017 wurde die Vereinbarung noch um eine Bestimmung zu einer Schneeräumung gemäß RVS-Richtlinie ergänzt.

Die Preise staffeln sich je nach Einsatzgebiet und eingesetztem Fahrzeug zwischen 65 Euro und 80 Euro je Einsatzstunde (exkl. MwSt). Die Preise sind indexgesichert, woraus sich im Zeitpunkt der Gebärungseinschau die Preise auf zwischen 77 Euro und 100 Euro erhöht haben.

Die Gemeinde führt auch einen Winterdienst auf Gehsteigen durch, der nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Es wird auf § 93 Oö. Straßenverkehrsordnung 1990 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über 2 Brunnen im Gemeindegebiet sichergestellt (Schneeberg, Schallau). Die Grundstücke, auf denen sich die Brunnen befinden, stehen nicht im Eigentum der Gemeinde. Gemäß den abgeschlossenen Verträgen zwischen der Gemeinde und den beiden Grundstücksbesitzern entrichtet die Gemeinde pro gefördertem Kubikmeter Wasser einen Betrag, der im Jahr 2020 0,072 Euro/m³ und 0,14 Euro/m³ (jeweils exkl. MwSt) betrug. Die Errichtung der beiden Brunnen wurde zur Gänze von der Gemeinde abgewickelt, wobei in einem Fall ein Rechtsstreit anhängig war, da die prognostizierte Fördermenge nicht erreicht wurde. Näheres dazu findet sich am Ende des Berichts unter dem Kapitel „Investitionen/Wasser 04“.

Laut den verrechneten Wassermengen der Grundstücksbesitzer wurden im Jahr 2020 insgesamt rd. 78.300 m³ entnommen und ein Gesamtbetrag in Höhe von rd. 10.200 Euro verrechnet. Eine Kalkulation der verrechneten Wassermenge mit der bezogenen Wassermenge ergibt Unterschiede (Euro-Beträge exkl. MwSt):

Einnahmen aus Benützungsgebühren	Finanzjahr 2020	
	Einnahmen (in Euro)	entspricht m ³
pauschaliert	141.915	45.340
gemessen	11.837	3.782
Bereitstellungsgebühr	2.134	682
Grundgebühr	4.612	1.473
Poolbefüllung	4.249	1.358
gesamt	164.747	52.635
m ³ -Preis	2,85	1
verrechnete Wassermenge hochgerechnet (in m ³)	57.806	
Wasserentnahme (in m ³)	78.300	
Differenz (in m ³)	-20.494	
in Euro hochgerechnet	58.408	

Die Gemeinde führt die Differenz auf den Eigenverbrauch (Kanalspülungen, Kamerabefahrungen etc.), Wasserrohrbrüche und Unschärfen aus der pauschalierten Verrechnung des tatsächlichen Verbrauchs zurück.

Die Differenzen zwischen den entnommenen Wassermengen und dem Verbrauch sind laufend zu kontrollieren und höheren Abweichungen nachzugehen. Auch die von der Gemeinde selbst verwendeten Wassermengen sollten gemessen und die Kosten dafür der dementsprechenden Kostenstelle zugeordnet werden (Abwasserbeseitigung, Feuerwehr etc.).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 eine neue Wasserleitungsordnung beschlossen, welche die Ordnung aus dem Jahr 1996 ersetzte.

Laut Gebührenkalkulation werden im Jahr 2021 1.188 Einwohner mit Hauptwohnsitz aus der öffentlichen Wasserversorgung beliefert, was, gemessen an der Gesamtanzahl der Hauptwohnsitze, einem Versorgungsgrad von 69,39 % entspricht.¹¹

¹¹ die in den Gebührenordnungen 2018 und 2019 angegebene Anzahl der angeschlossenen Einwohner (1.438 Personen) beinhaltet eine falsche Zählung und wurde im Jahr 2020 korrigiert und richtig gestellt

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	140.806	165.614
Ausgaben	119.661	126.210
Überschuss	21.145	39.404

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	175.677	175.100
Auszahlungen	136.076	170.400
Überschuss	39.601	4.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	178.009	177.800
Aufwendungen	139.417	159.600
Nettoergebnis	38.591	18.200

Die Verringerung des Betriebsüberschusses im Voranschlag für das Jahr 2021 ist darauf zurückzuführen, dass einerseits eine Zahlung für die Erstellung eines Leitungskatasters (1/850000/728000) in Höhe von 25.000 Euro veranschlagt wurde und andererseits sich die Tilgungsraten für den BA 07 durch das Einsetzen des Schuldendienstes für den Hochbehälter gegenüber dem vorangegangenen Jahr mit einer Mehrbelastung von rd. 13.400 Euro niederschlugen.

Die Gebarung der Wasserversorgung schloss immer mit Überschüssen ab. Auch im Voranschlag 2021 präliminierte die Gemeinde einen Überschuss. Die Überschüsse wurden immer zur Querfinanzierung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. von Auszahlungen in der operativen Gebarung verwendet.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht.¹² Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und zu dokumentieren. Eine Dokumentation hat auch in den Gebührenkalkulationen¹³ zu erfolgen.

Wenn im Jahr des Entstehens keine zweckentsprechende Verwendung der Überschüsse notwendig ist, wird daher empfohlen, zukünftig Betriebsüberschüsse auf einer zweckgebundenen Rücklage zu verwahren.

¹² Definition: siehe Voranschlagserlass

¹³ Zeile 14 der Gebührenkalkulation

Einnahmen

Die laufenden Betriebseinnahmen haben sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um rd. 24 % (oder rd. 34.400 Euro) erhöht. An dieser Erhöhung waren Mehreinnahmen aus Benützungsgebühren (rd. 30.300 Euro bzw. 22,56 %) maßgeblich beteiligt.

Mit den eingehobenen Benützungsgebühren wurde lt. den Gebührenkalkulationen im überprüften Zeitraum ab dem Jahr 2019 der Auszahlungs- als auch Kostendeckungsgrad überschritten:

Wasser	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro			
errechnete Benützungsgebühr	2,55	2,81	3,03	3,27
ausgaben-/auszahlungsdeckende Gebühr	2,43	1,70	2,65	3,08
kostendeckende Gebühr	3,17	1,29	2,60	3,08

Die Einnahmen aus Benützungsgebühren setzen sich aus gemessenen Wasserverbräuchen, pauschalieren Gebühren, Grundgebühren, Bereitstellungsgebühren und Zählermieten zusammen. Bis auf die Zählermieten wurden sämtliche Einnahmen unter einer Haushaltsstelle gemeinsam verrechnet.

Zur besseren Nachverfolgung der Entwicklungen sollten in Zukunft die Jahreseinnahmen getrennt nach deren Herkunft auf einer eigenen Haushaltsstelle verrechnet werden.

Laut den in den Gebührenkalkulationen ausgewiesenen Wasserverbräuchen haben sich diese vom Jahr 2018 (rd. 53.100 m³) bis zum Jahr 2020 (rd. 49.800 m³) reduziert und wird auch bis zum Planungsjahr 2025 mit keinem Anstieg gerechnet.

Angesichts dem aus den Gebühreneinnahmen ermittelten Gegenwert an Wasserverbräuchen (rd. 52.600 m³) sollten die Angaben in den Gebührenkalkulationen angepasst werden.

Durch den Beginn der Messungen von Wasserverbräuchen mittels Zähler erst ab dem Jahr 2020 ist der Anteil der Einnahmen aus gemessenen Wasserverbräuchen noch relativ gering, der Großteil der Gebühren wurde noch nach Pauschalsätzen verrechnet.

Die Berechnungsgrundlage für die Verrechnung der pauschalieren Benützungsgebühren hat sich ab dem Jahr 2021 dahingehend geändert, dass von einer ursprünglich literweisen Berechnung auf eine Berechnung nach m³ umgestellt wurde. Die Pauschalierungssätze unterscheiden zwischen Privathaushalten, landwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben, Fleischauereibetrieben und Gärten. Wie eine Umlegung und Gegenüberstellung des literweise verrechneten Bezugs auf eine m³-weise Verrechnung ergab, sind im Wesentlichen die Gebührensätze gleich geblieben. Die Pauschalierung für Privathaushalte, die ursprünglich noch getrennt nach Personen, Bädern und WCs aufgesplittet war, wurde nunmehr in einer Pauschalgebühr zusammengefasst. Die pauschalieren verrechnete Gebühr für Privathaushalte wurde von ursprünglich (umgelegten) 37 m³ auf 40 m³ angehoben. Die Pauschalverrechnung für landwirtschaftliche Betriebe wurde ebenfalls geringfügig von 18 m³ auf 18,5 m³ (Großvieh) bzw. 5 m³ auf 6 m³ (Kleinvieh) und jene für Fleischauereien bis 3 Bedienstete von 913 m³ auf 920 erhöht.

Inhabern von Zweit- und Nebenwohnsitzen wird eine pauschalieren Wasserbenützungsgebühr von 50 % der für Hauptwohnsitze geltenden Wasserbezugsmenge verrechnet.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 hat der Gemeinderat die Gebührenordnung dahingehend erweitert, dass je Anschluss eine Mindestverrechnung von 20 m³ erfolgt.

Die Grundgebühr beträgt das Vierfache der Wasserbenützungsg Gebühr und wird pro Anschluss verrechnet.

Da auch für den Anschluss von Mehrparteienwohnhäusern nur eine Grundgebühr verrechnet wird, sollte in Erwägung gezogen werden, anstatt einer Grundgebühr je Anschluss eine Grundgebühr je Haushalt einzuführen.

Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, wurde neu geregelt. Bis zum Jahr 2020 wurde für angeschlossene unbebaute Grundstücke, aber auch angeschlossene und unbewohnte Objekte eine jährliche Pauschale in Höhe von 30 m³ eingehoben. Seit dem Jahr 2021 sind in der Bereitstellungsgebühr die unbewohnten Objekte nicht mehr erfasst und wird die Höhe der Bereitstellungsgebühr nach der Grundstücksgröße mit 10 Cent pro m² berechnet.

Eine Kalkulation ergab, dass mit der neuen Berechnungsmethode für Grundstücke ab einer Größe von rd. 855 m² eine höhere Bereitstellungsgebühr als vorher zu leisten ist, für kleinere Grundstücke bis rd. 855 m² sinken die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr gegenüber der bisherigen Regelung.

Wasseranschlussgebühren

Für den Anschluss unbebauter und bebauter Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz werden Anschlussgebühren eingehoben. Für unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit einer bebauten Fläche bis zu 150 m² wird eine Mindestanschlussgebühr eingehoben. Die Höhe der Gebühren entsprach im überprüften Zeitraum immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritt diese in den Jahren 2018 und 2019.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 17.763 Euro an Anschlussgebühren, die sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einer zweckgebundenen Rücklage zuführte.

Vorschreibungen von Anschlussgebühren wurden stichprobenartig überprüft und ergab die Überprüfung keine Beanstandungen.

Anschlusspflicht

Von der Gemeinde wurde anlässlich der Gebarungseinschau ein Beschluss vorgelegt, mit dem im Jahr 2005 3 Objekte von der Wasseranschlusspflicht ausgenommen wurden. Die Verständigung über diese Ausnahme erfolgte nicht bescheidmäßig, sondern nur über ein formloses Schreiben. Das zu diesem Zeitpunkt gültige Oö. Wasserversorgungsgesetz (LGBl. 24/1997) ist durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 außer Kraft getreten und hat sich dadurch auch die Anschlussverpflichtung geändert. Die Anschlusspflicht inklusive der Ausnahmeregelungen ist im § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 definiert.

Eine Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat zu erfolgen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 21. März 2019 wurden auf Grund eines Gutachtens des Landesrechnungshofs zur Vorschreibung von Gemeindeabgaben in Gemeinden die Mitarbeiter beauftragt, zu prüfen, inwieweit in der Gemeinde Reichraming eine vollständige Vorschreibung entsprechend den Gesetzesvorgaben erfolgt ist.

Laut Auskunft des Gemeindeamts wurde die Überprüfung durchgeführt und hat diese ergeben, dass bis auf die von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objekte alle Objekte angeschlossen sind. Auch die stichprobenartige Überprüfung bei der Gebarungseinschau ergab keine Beanstandungen.

Ausgaben

Die laufenden Betriebsausgaben haben sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um rd. 12 % (rd. 14.200 Euro) erhöht. An diesen Betriebsausgaben waren Schuldendienste mit durchschnittlich

rd. 52.800 Euro (rd. 42 %), Vergütungen für Leistungen des Bauhofs mit durchschnittlich rd. 18 % (oder rd. 23.300 Euro), Stromkosten mit durchschnittlich rd. 10 % (rd. 12.600 Euro) und Wasserankäufe von den Österreichischen Bundesforsten mit durchschnittlich rd. 7 % (rd. 8.900 Euro) am höchsten beteiligt.

Die hohen Stromkosten stehen im Zusammenhang mit den erforderlichen Druckleitungen zum Transport des Wassers von den Brunnen zu den Hochbehältern.

Abwasserentsorgung

Die Abwässer aus der öffentlichen Abwasserentsorgung der Gemeinde werden über 2 eigene Kläranlagen¹⁴ entsorgt.

Die Entsorgung der Abwässer ist in einer Kanalordnung geregelt, die der Gemeinderat im Jahr 2002 beschlossen hat.

Laut den Angaben in den Gebührenkalkulationen liegt die Anzahl der Personen, deren Abwässer über öffentliche Anlagen entsorgt werden, im Jahr 2020 bei 1.349 Personen, was einem Entsorgungsgrad von 78,80 % entspricht.¹⁵

Laut Gebührenkalkulationen hat sich die Menge der entsorgten Abwässer von rd. 61.200 m³ (2018) auf rd. 56.900 m³ (2021) reduziert.

Analog zur Gebührenkalkulation zur öffentlichen Wasserversorgung sollte auch die Angabe der Abwasserentsorgungsmengen in der Kalkulation der Kanalgebühren auf deren Richtigkeit hin überprüft werden.

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	710.824	704.638
Ausgaben	600.802	528.969
Überschuss	110.022	175.669

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	741.432	711.600
Auszahlungen	597.713	613.100
Überschuss	143.719	98.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	804.185	774.200
Aufwendungen	515.941	523.900
Nettoergebnis	288.244	250.300

Die Gebarung der Abwasserentsorgung schloss immer mit Überschüssen ab, die ebenfalls zur Querfinanzierung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. von Auszahlungen in der operativen Gebarung verwendet wurden.

Im diesem Zusammenhang wird ebenso auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs verwiesen.

¹⁴ Kläranlage Reichraming (Ausbaugröße 4.200 EGW), Kläranlage Mühlbauer Boden (Ausbaugröße 200 EGW)

¹⁵ auch in diesem Fall weichen die Zahlen von den Gebührenkalkulationen der Vorjahre ab, wobei nach einer Evaluierung die Zahl aus der Gebührenkalkulation 2020 den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht

Auf die bereits unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung“ empfohlene Möglichkeit, Betriebsüberschüsse für Sondertilgungen von Kanalbaudarlehen zu verwenden, wird nochmals verwiesen.

Einnahmen

Die Jahreseinnahmen aus dem laufenden Betrieb haben sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um 4,68 % (rd. 33.300 Euro) gesteigert. Diese Steigerung ist auf die Mehreinnahmen aus Benützungsgebühren zurückzuführen.

Mit durchschnittlich rd. 56 % (rd. 400.000 Euro) waren Tilgungs- und Zinszuschüsse am höchsten an den laufenden Betriebseinnahmen beteiligt, gefolgt von den Einnahmen aus Benützungsgebühren mit durchschnittlich rd. 37 % (rd. 265.600 Euro) und Leistungserlösen mit durchschnittlich rd. 5 % (rd. 36.300 Euro).

Bezüglich der Tilgungs- und Zinszuschüsse wird auf die Feststellungen unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung“ hingewiesen.

Eine Gegenüberstellung der Gebühren lt. Gebührenkalkulation zeigt sehr unterschiedliche Ergebnisse, die angesichts der Überschüsse im ordentlichen Haushalt bzw. dem Finanzierungshaushalt nicht schlüssig sind, da durchwegs keine ausgaben- bzw. auszahlungsdeckende Gebühr und ab dem Jahr 2020 daneben auch keine kostendeckende Gebühr ermittelt wurde.

Kanal	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro			
errechnete Benützungsgebühr	4,08	4,28	4,20	4,25
ausgaben/auszahlungsdeckende Gebühr	9,29	10,61	8,78	6,63
kostendeckende Gebühr	1,16	2,26	5,28	5,15

Eine Überprüfung der Gebührenkalkulation hat zu erfolgen.

Analog zur Verrechnung der Wassergebühren setzen sich die Einnahmen aus Benützungsgebühren aus gemessenen Wasserverbräuchen, pauschalierten Gebühren, Grundgebühren, Bereitstellungsgebühren und Zählermieten zusammen. Sämtliche Einnahmen wurden unter einer Haushaltsstelle gemeinsam verrechnet.

Zur besseren Nachverfolgung der Entwicklungen sollten in Zukunft die Jahreseinnahmen getrennt nach deren Herkunft auf einer eigenen Haushaltsstelle verrechnet werden.

Diese Einnahmen setzten sich im Jahr 2020 wie folgt zusammen und errechnet sich daraus bei Anwendung der verordneten Gebühren folgende Abwassermenge (als Vergleichswert ist auch der errechnete m³-Verbrauch Wasser gegenübergestellt):

	Einnahmen in Euro	entspricht	Verbrauch Wasser	Differenz
			Werte in m ³	
Gemessen	19.139	4.018	3.782	236
pauschal	246.212	51.693	45.340	6.353
Bereitstellungsgebühr	5.696	1.196	682	514
Grundgebühr	7.629	1.602	1.473	129
Sonst.	1.795	377	1.358	-981
Senkgrubeneinhalte	5.609	1.178	0	1.178
	286.079	60.063	52.635	7.428

Die Differenz zwischen den Wasser- und Abwassermengen stellt den höheren Anschlussgrad der Bevölkerung an die öffentliche Abwasserentsorgung dar.

Wenn Objekte gleichzeitig an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, bemisst sich die Höhe der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgebühren am gemessenen oder pauschaliert berechneten Wasserbezug.

Für Gebäude, deren Wasserversorgung nicht über das öffentliche Wasserversorgungsnetz erfolgt¹⁶, deren Abwässer jedoch in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wird die Abwassermenge durch einen von der Gemeinde beigestellten und geeichten Wasserzähler ermittelt und danach die Kanalbenützungsgebühr errechnet.

Analog zur Wassergebührenordnung enthält die ab dem Jahr 2020 gültige Kanalgebührenordnung eine Bestimmung über eine Mindestverrechnung von 20 m³ Abwasser/Anschluss/Jahr.

Neu in der ab dem Jahr 2020 geltenden Gebührenordnung wurde eine Grundgebühr je Hausanschluss zu den verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren beschlossen, die analog zur gültigen Wassergebührenordnung mit dem 4-fachen der m³-Gebühr festgesetzt worden ist.

Da auch für den Anschluss von Mehrparteienwohnhäusern nur eine Grundgebühr verrechnet wird, sollte in Erwägung gezogen werden, anstatt einer Grundgebühr je Anschluss eine haushaltsbezogene Grundgebühr einzuführen.

Analog zu den Änderungen in der Wassergebührenordnung ab dem Jahr 2020 wurde auch die Bemessungsgrundlage für Bereitstellungsgebühren neu definiert, in dem anstatt der ursprünglich festgesetzten Pauschale in Höhe von 30 m³ die Gebühr nach der Größe der Grundstücksfläche berechnet wird.

Eine Kalkulation ergab, dass mit der neuen Berechnungsmethode für Grundstücke ab einer Größe von rd. 650 m² eine höhere Bereitstellungsgebühr als vorher zu leisten ist, für Grundstücke bis rd. 650 m² sinken die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr gegenüber der bisherigen Regelung.

Übernahme von Senkgrubeninhalten, Räumgut und Klärschlamm

Gemäß gültiger Gebührenordnung richtet sich die Gebühr für die Übernahme von Senkgrubeninhalten für Anlieferer aus der eigenen Gemeinde nach der jeweils gültigen m³-Gebühr. Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten von Anlieferern außerhalb der Gemeinde wird ein Gebührensatz von 18 Euro pro m³ verrechnet. Die Verrechnung der Entsorgung samt Abtransport erfolgt zwischen der Entsorgungsfirma und der Gemeinde.

Für die Entsorgung Räumgut aus Pumpwerken anderer Gemeinden hebt die Gemeinde eine m³-Gebühr in Höhe von 18 Euro ein (Jahreseinnahmen rd. 1.300 Euro), für die Entsorgung von Klärschlamm anderer Gemeinden wird eine Gebühr in Höhe von 11,80 Euro (Jahreseinnahmen rd. 36.300 Euro) eingehoben. Auch diese Gebühren sind in der Gebührenordnung nicht enthalten. Die tarifmäßige Verrechnung des Räumguts erfolgt gemeinsam unter derselben Kontostelle, wie die eingehobenen Kanalbenützungsgebühren.

Da die Einnahmen nicht in der Gebührenordnung enthalten sind bzw. auf einem vereinbarten Tarif zwischen den Gemeinden basieren, sind diese Einnahmen in Zukunft der Haushaltspost „810xx“ zuzuordnen, wobei in der 4. Dekade eine Unterscheidung zu den auf demselben Haushaltsansatz verrechneten Einnahmen zur Entsorgung des Klärschlammes empfohlen wird.

¹⁶ private, gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Wasserversorgung

Die Gebarung der Entsorgung von Senkgrubeninhalten (Transport und Übernahme) sollte ebenfalls gesondert in den Rechenwerken dargestellt werden, um so stets einen Überblick über den Kostendeckungsgrad zu gewährleisten und gegebenenfalls Tarife anzupassen. Das Hauptaugenmerk sollte auf eine zumindest ausgeglichene Gebarung dieser Entsorgungsform gelegt werden.

Kanalbenützungsgebühr für Schwimmbäder

Die Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren für die Entsorgung von Abwässern aus Schwimmbädern hat nach Vorschreibung gemäß Gebührenordnung 2018 zu Einwänden von betroffenen Gebührenzählern geführt, da lt. deren Angaben die Abwässer nicht über das öffentliche Kanalnetz entsorgt werden. Im Jahr 2018 wurde dafür noch ein Betrag in Höhe von rd. 1.600 Euro vereinnahmt. In der Folge hat der Gemeinderat beschlossen, die im Jahr 2019 vorgeschriebenen Kanalgebühren allen Poolbesitzern zu erlassen. Der Bauausschuss wurde beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung eine adaptierte Verordnung auszuarbeiten.

Die Gebührenordnung, die seit dem Jahr 2020 in Kraft ist, sieht vor, dass Gebührenpflichtige eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu leisten haben, die bei Festsetzung der Gebühren mittels Pauschale mit dem jeweils gültigen m³-Satz zu verrechnen ist. Private Schwimmbäder sind davon nicht ausgenommen. Somit wären nach der gültigen Gebührenordnung zusätzlich zu der Wassergebührenpauschale für Schwimmbäder auch eine Kanalgebührenpauschale zu verrechnen gewesen, was jedoch nicht erfolgt ist.

Da bei der Installierung von Wasserzählern ab dem Jahr 2020 mit jenen Wohnobjekten begonnen wurde, die über ein Schwimmbad verfügen, sollte bei einer Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung zur Befüllung des Schwimmbads die gleichzeitige Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr gewährleistet sein.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Kanalgebühren für private Schwimmbäder vollständig vorgeschrieben werden. Für Schwimmbäder, die nicht über die öffentliche Wasserversorgung befüllt werden, ist eine gesonderte Regelung zu treffen.

Kanalanschlussgebühren

Für den Anschluss unbebauter und bebauter Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgung werden Anschlussgebühren eingehoben. Für unbebaute Grundstücke und für Grundstücke mit einer bebauten Fläche bis zu 150 m² wird eine Mindestanschlussgebühr eingehoben. Die Höhe der Gebühren entsprach im überprüften Zeitraum immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritt diese in den Jahren 2018 und 2019.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen ergab keine Beanstandungen.

Anschlusspflicht

Entsprechend dem Überprüfungsauftrag des Gemeinderats wurden auch die Vorschreibungen von Anschlussgebühren überprüft und lt. Auskunft der Gemeinde deren Vollständigkeit festgestellt. Auch stichprobenartige Überprüfungen bei der Gebarungseinschau ergaben keine Beanstandungen.

Die Anschlussgebühren wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

An den Ausgaben waren die Tilgungen mit durchschnittlich rd. 51 % (rd. 364.400 Euro), gefolgt von den Personalausgaben mit durchschnittlich rd. 8 % (rd. 55.800 Euro), Entgelte für sonstige Leistungen mit durchschnittlich rd. 4,30 % (rd. 31.000 Euro) und Stromkosten mit durchschnittlich rd. 4,15 % (rd. 30.000 Euro) beteiligt.

Sonstige Leistungen

Unter dieser Haushaltsstelle sind vorrangig die Auszahlungen iZm. der Klärschlamm Entsorgung sowie auch Überprüfungen enthalten. Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 75 % (rd. 19.300 Euro) erhöht, was einerseits auf höhere Auszahlungen für die Klärschlamm Entsorgung und andererseits auf eine Überprüfung des Kanalnetzes und die Erstellung eines Leitungsinformationssystems zurückzuführen ist:

	2018	2019	2020	Erhöhung	
				in %	in Euro
	Beträge in Euro				
Klärschlamm laden, Reinigung Radlader	880	1.022	3.881	341	3.001
Klärschlamm Entsorgung	10.628	11.542	18.626	75	7.998
Kanalüberprüfung Zone 3	0	0	2.724	0	2.724
Leitungsinformationssystem	0	0	11.489	0	11.489

Wie bereits angeführt, sollte die Gebarung der Klärschlamm Entsorgung über eine gesonderte Kostenstelle erfolgen, wobei auch eine Unterteilung der Ausgaben in die kostenpflichtige Klärschlamm Entsorgung von Privaten und in die Ausgaben der Gemeinde für die Reinigung von Pumpwerken und gemeindeeigenen Anlagen, Überprüfungen, Mitgliedsbeiträge, Vermessungskosten, Kosten für ein Leitungsinformationssystem etc. entsprechend den Buchungsrichtlinien erfolgen sollte.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung war im überprüften Zeitraum in Abfallordnungen aus dem Jahr 2010 und dem Jahr 2020 geregelt.

Während in der Abfallordnung aus dem Jahr 2010 noch 2-wöchentliche Abfuhrtermine verordnet waren, sind die Abfuhrtermine nunmehr auf einen 4-wöchigen Intervall verlängert worden, der Abfuhrintervall für Bioabfälle ist mit einem 2-wöchigen Abfuhrintervall gleich geblieben.

In beiden Abfallordnungen sind ua. auch die Anzahl und Volumen der Abfallbehälter wie folgt definiert:

	Mindestbehältervolumen pro Woche	hochgerechnet auf ein Jahr
1 Personen HH	5 Liter	260 Liter
2 Personen HH	8,5 Liter	442 Liter
3 Personen HH	11,3 Liter	587,6 Liter
4 Personen HH	13,5 Liter	702 Liter
5 Personen HH	15 Liter	780 Liter

Tatsächlich werden nicht jedem Haushalt die lt. Abfallordnung vorgesehenen Behältnisse zur Verfügung gestellt und verrechnet, sondern Haushalten nur auf Anforderung Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt. Wie eine Auswertung während der Gebärungseinschau ergab, wurden Abfallbehälter nur in sehr geringer Anzahl angefordert und zur Verfügung gestellt.

	Anzahl
60 Liter	2
80 Liter	1
90 Liter	4
120 Liter	247
240 Liter	15
660 Liter	0
770 Liter	8
1.100 Liter	14
gesamt	291

Der Großteil der Bevölkerung entsorgt ihren Abfall über 60-Liter Müllsäcke, die sie in 2 örtlichen Geschäften nach Bedarf erwirbt.

Die Abfallentsorgung hat gemäß den gültigen und vom Gemeinderat beschlossenen Verordnungen zu erfolgen.

Gebärung

Während die Gemeinde im Jahr 2018 noch einen Überschuss in Höhe von rd. 10.780 Euro erwirtschaften konnte, den sie der Abfallrücklage zuführte, schlossen die beiden Folgejahre mit Fehlbeträgen ab. Den Fehlbetrag des Jahres 2019 (2.251 Euro) bedeckte sie zur Gänze mit einer Entnahme aus der Abfallrücklage, jenen aus dem Jahr 2020 (rd. 13.000 Euro) nur zum Teil, sodass in die operative Gebärung des Jahres 2020 ein unbedeckter Abgang in Höhe von rd. 4.470 Euro einfluss.

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	113.066	118.187
Ausgaben	102.285	120.439
Überschuss/Abgang	10.781	-2.251

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	128.776	125.000
Auszahlungen	137.991	124.300
Überschuss/Abgang	-9.215	700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	128.826	125.000
Aufwendungen	141.825	124.300
Nettoergebnis	-12.999	700

Abgänge aus dem Betrieb der Abfallwirtschaft sollten zur Gänze aus Gebühren bzw. Überschüssen aus Vorjahren (Rücklagen) bedeckt werden, sodass die operative Gebarung daraus nicht belastet wird.

Einnahmen

Die Jahreseinnahmen (exkl. Rücklagenentnahmen) stammten zur Gänze aus der Einhebung der Abfallgebühren. Sie haben sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um rd. 21 % (oder rd. 24.300 Euro) erhöht. Die Erhöhung ist auf eine Anhebung der Abfallgebühren zurückzuführen.

Die Abfallgebühren unterteilen sich in Grundgebühren, Entleerungsgebühren und Gebühren für eine Entsorgung des Abfalls mittels Abfallsäcken.

Grundgebühren

Es wird pro Haushalt, für Ämter, Gewerbebetriebe, Ferienwohnungen, 2-Wohnsitze etc. eine Grundgebühr eingehoben. Diese Grundgebühr hat sich von 8,33 Euro auf 9,39 Euro (exkl. MwSt) um rd. 13 % erhöht. Die Grundgebühren werden flächendeckend entsprechend der Gebührenordnung vorgeschrieben. Die Jahreseinnahmen daraus sind unter einer Haushaltsstelle gemeinsam mit anderen Abfallgebühren in den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen enthalten. Laut einer Auswertung des Jahres 2020 wurden durchschnittlich rd. 109.100 Euro jährlich an Grundgebühren eingehoben.

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten die Einnahmen unter einer eigenen Haushaltsstelle verbucht werden.

Entleerungsgebühr

Die Höhe der Entleerungsgebühren ist von der Größe der Abfallbehältnisse abhängig und betragen aktuell zwischen 1,60 Euro (90 Liter) und 23 Euro (1.100 Liter) monatlich (jeweils exkl. MwSt). Laut einer Auswertung des Jahres 2020 erhielt die Gemeinde Jahreseinnahmen in einer Höhe von rd. 12.900 Euro.

Wie bereits angemerkt, sollte gemäß der gültigen Abfallordnung jeder Haushalt über ein Mindestabfallbehältnis verfügen, dessen Größe sich nach der Anzahl der Personen in einem Haushalt richtet. Da dies nicht der Fall ist, können der Gemeinde jährlich Einnahmen entgehen und es wird die Abfallordnung nicht zur Gänze umgesetzt.

Die Gebühren sind zukünftig vollständig gemäß Abfallordnung iVm. der Gebührenordnung einzuheben.

Abfallsäcke

Der Preis für einen Abfallsack inklusive Abtransport (60 Liter) betrug ab 1. Jänner 2020 1,67 Euro und wurde ab 1. August 2020 auf 1,82 Euro erhöht (Beträge jeweils exkl. MwSt). In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass im Jahr 2020 in der gemeindeinternen Verrechnung ein Fehler durch einen Zahlensturz erfolgte, da anstatt 1,67 Euro 1,76 Euro pro Sack verrechnet worden sind. Außerdem wurde die ab 1. August 2020 erfolgte Erhöhung auf 1,82 Euro pro Sack (exkl. MwSt) nicht umgesetzt.

Die Gemeinde hat die Gebühren entsprechend den verordneten Gebührenhöhen vorzuschreiben.

Abfallsäcke werden von 2 Geschäftslokalen in Höhe der verordneten Gebühr veräußert. Allerdings beziehen die Geschäftslokale die Abfallsäcke von der Gemeinde um 5 Cent günstiger, als verordnet (1,62 Euro je Abfallsack). Hochgerechnet auf die Anzahl der von den Geschäftslokalen zum Verkauf bezogenen Müllsäcke (rd. 7.100 Stück) errechnen sich für die Gemeinde Mindereinnahmen in Höhe von rd. 400 Euro. Ein Beschluss über diese Vorgehensweise, die indirekt eine Gewerbeförderung darstellt, wurde nicht gefasst.

Wenn diese Praxis beibehalten wird, hat das zuständige Gemeindegremium einen Beschluss zu fassen. Im Sinne der Bruttodarstellung sind die Einzahlungen ungekürzt gemäß Gebührenordnungen und Auszahlungen als Gemeindeförderung darzustellen. Wenn die in der Abfallordnung vorgesehenen Vorgaben der Mindestbehältervolumen pro Haushalt vollinhaltlich umgesetzt und der Bevölkerung Abfallbehältnisse in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden, ist auch davon auszugehen, dass ein Bedarf an zusätzlichen Müllsäcken deutlich sinken wird, der in Zukunft ohne größeren Verwaltungsaufwand auch durch die Gemeindeverwaltung administrierbar sein wird.

Ausgaben

Ausgabeseitig haben im überprüften Zeitraum der Ankauf von Mülltonnen in den Jahren 2019 und 2020 um zusammengerechnet rd. 6.000 Euro sowie von Restmüll- und Biomüllsäcken um zusammengerechnet rd. 4.200 Euro zu einer Ausgabenerhöhung gegenüber dem Jahr 2018 geführt. Die Kosten für die Rest-, Grünschnitt- und Biomüllentsorgung haben sich wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	Entwicklung	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Restmüll					
Müllabfuhr	19.797	20.026	20.223	2,15	426
Entleerung Container	0	3.541	8.057		8.057
Deponiegebühr	23.967	25.957	25.515	6,46	1.548
Containertransport	650	390	390	-40,00	-260
Restmüll gesamt	44.414	49.914	54.185	22,00	9.771
Grünschnitt					
Miete Container	404	478	472	16,61	67
Entleerung Container	1.215	991	888	-26,91	-327
Deponiegebühr	2.046	1.591	1.288	-37,02	-757
Grünschnitt gesamt	3.261	2.581	2.176	-33,25	-1.084
Biomüll					
Transport	0	0	2.632		2.632
Verwiegung	0	0	25		25
Biomüll	0	0	828		828
Biomüll gesamt	0	0	3.485		3.485
Bauschuttentsorgung	1.396	842	934	-33,08	-462
Sonstige Ausgaben	123	774	195	59	72

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, haben insbesondere die Kosten für die Entleerung der Restmüllcontainer, die seit September 2019 anfallen, zu einer Erhöhung der Gesamtkosten beigetragen. Daneben hat auch die Entsorgung von Biomüll zu einer Erhöhung geführt.

Die Personalkostenvergütungen, die an den Bauhof verrechnet werden, haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 21.600 Euro auf rd. 27.400 Euro erhöht. Die relativ hohen Personalkosten stehen im Zusammenhang mit der Altstoffsammelinsel.

Altstoffsammelinsel

Die Altstoffsammelinsel in der Gemeinde ist am Bauhof situiert und jeden Montag von 9 Uhr bis 11 Uhr und von 16 Uhr bis 19 Uhr geöffnet. Bauhofmitarbeiter sind während der Öffnungszeiten anwesend.

Da die Öffnungszeiten über die fixen Regeldienstzeiten der Bauhofmitarbeiter hinausgehen, fallen in der Zeit von 17 Uhr bis 19 Uhr regelmäßig Überstunden an.

Die Öffnungszeiten der Altstoffsammelinsel sollten an die Regeldienstzeiten der Bauhofmitarbeiter angepasst oder mit Einführung einer flexiblen Gleitzeitregelung der Dienstzeitrahmen erweitert werden.

Kindergarten

Die Gemeinde betreibt einen gemeindeeigenen Kindergarten. Die Situation im Kindergarten stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021
Gruppenanzahl	2	2	2	2
Kinderanzahl	41	41	41	36
davon Integrationskinder	2	0	0	0
bewilligte Plätze	38	46	46	46
Freie Plätze	0	5	5	5

Die Organisation und die Tarife sind in einer „Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsverordnung der Gemeinde Reichraming“ festgelegt.

Nach der Verordnung der Gemeinde wird der Kindergarten als Halbtageskindergarten mit einer Öffnungszeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr täglich geführt. Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. Montag im September und dauert bis Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Der Kindergarten ist in den Hauptferien, beginnend am letzten Montag des Monats Juli bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres sowie in den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis 6. Jänner geschlossen. In Abänderung zur vorher geltenden Kindergartenordnung für das Kindergartenjahr 2018/2019, der eine Schließung des Kindergartens neben den Haupt- und Weihnachtsferien auch an Feiertagen beinhaltete, sieht die gültige Verordnung vor, dass eine Öffnung oder Schließung des Kindergartens an schulfreien oder schulautonomen Tagen vom Bedarf abhängig gemacht wird.

Personal

Im Kindergarten sind 2 teilzeitbeschäftigte Kindergartenpädagoginnen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,81 PE sowie 2 Kindergartenhelferinnen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1 PE beschäftigt.

In die Dienstpläne des Kindergartenpersonals wurde Einsicht genommen und wird dazu folgendes festgestellt:

Der Berechnung der Beschäftigungsausmaße ist zu Grund gelegt, dass der Kindergarten neben den Hauptferien nur in den im § 10 des Oö. KBBG angeführten Zeiten (Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien) geschlossen ist. Wenn der Kindergarten während eines Jahres an weiteren Tagen geschlossen ist (zB Allerseelen, schulautonome Tage, Semesterferien, Zwickeltage etc.), müsste sich dies in einem verringerten Beschäftigungsausmaß niederschlagen. Gerade im Bereich der Kindergartenhelferinnen ist davon auszugehen, dass diese mit dem vorhandenen gesetzlichen Urlaub von 5 Wochen nicht das Auslangen finden werden können, um damit sämtliche Zeiten abzudecken, in denen der Kindergarten während eines Jahres geschlossen ist.

Auch in Zeiten, in denen erfahrungsgemäß weniger Kinder den Kindergarten besuchen (schulfreie Zeiten, insbesondere der Monat Juli) wird gegebenenfalls eine Zusammenlegung auf 1 Kindergartengruppe möglich sein, was in der Folge weniger Personaleinsatz erfordert.

Die Gemeinde sollte jährlich die schulfreien Zeiten jeden Jahres erheben und sich von der Kindergartenleitung bekannt geben lassen, ob an diesen Tagen ein Bedarf an einer Öffnung des Kindergartens gegeben ist. Zur besseren Planung sollte die Kindergartenordnung eine Bestimmung darüber enthalten, ab welcher Anzahl von Anmeldungen eine Öffnung des Kindergartens erfolgen soll. Bei Anmeldungen für schulfreie Tage sollte gleichzeitig eine Kautions von den Eltern verlangt werden, welche bei Nichtinanspruchnahme des Kindergartens verfällt.

Die Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals sind zu evaluieren. Zeiten, an denen der Kindergarten geschlossen ist und die nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Jahresurlaub abgedeckt werden können, sind bei der Festsetzung der Beschäftigungsausmaße zu berücksichtigen. Wenn derartige Zeiten durch Zeitüberhänge abgedeckt werden, sind diese Mehrstunden auf deren Notwendigkeit hin zu überprüfen, wofür in Abänderung des derzeit autonom vom Kindergarten geführten Personalmanagements die Vorlage und regelmäßige Kontrolle sämtlicher Zeitaufzeichnungen der im Kindergarten beschäftigten Bediensteten durch die Gemeinde notwendig ist. Grundsätzlich können Mehrleistungen nur auf Anordnung der vorgesetzten Stellen anerkannt werden.

Reinigung

Die Reinigung des Kindergartens wird von einer Bediensteten mit einem wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von 16 Stunden vorgenommen. Auf unsere diesbezüglichen Feststellungen unter dem Kapitel „Personal“ wird verwiesen.

Gebahrung

Die Gebahrung des Kindergartens schloss immer mit Abgängen:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	115.608	106.937
Ausgaben	180.121	176.621
Abgang	-64.514	-69.684

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	104.554	105.000
Auszahlungen	179.182	182.000
Abgang	-74.628	-77.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	113.625	112.400
Aufwendungen	201.786	197.500
Nettoergebnis	-88.161	-85.100

Umgelegt auf die Gruppenanzahl errechneten sich im Jahr 2018 und 2019 Abgänge von durchschnittlich rd. 33.500 Euro jährlich, was angesichts der Öffnungszeiten nur am Vormittag relativ hoch ist.

Einnahmen

Mit rd. 95 % waren die Landeszuschüsse, die zum Kindergartenbetrieb gewährt werden, die Haupteinnahmequelle.

Die Landesförderung wird auf Basis von Erhebungen in der 42. und 43. Kalenderwoche jeden Jahres über Öffnungszeiten und der Besucheranzahl im Kindergarten gewährt. Wie eine Auswertung der Erledigungen der Aufsichtsbehörde ergab, wurde die Förderung nicht in voller Höhe gewährt:

	2018	2019	2020	2021
Gruppenanzahl	2	2	2	2
Kinderanzahl	41	41	41	36
Finanzierungsstunden	43	49	45	45
Sockelstunden	60	60	60	60
Abschläge				

in Stunden	-17	-11	-15	-15
in Euro	-9.350	-6.191	-8.703	-8.900
Förderung	95.200	100.795	101.589	103.874

Obwohl nach den Öffnungszeiten der Kindergarten für beide Gruppen 60 Stunden wöchentlich geöffnet war (2 x 30 Stunden), wofür grundsätzlich die Voraussetzungen für eine 100 %ige Landesförderung gegeben waren, wurden Fördermittel gekürzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gemäß den Auswertungen der Erhebungen die für die Gewährung einer vollständigen Förderung erforderliche Anzahl von Kindern nicht den Kindergarten besuchte.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde zu besucher-schwächeren Zeiten Gruppenzusammenlegungen im Kindergarten veranlassen. Gegebenenfalls wäre bei geringem Bedarf auch die Vorverlegung der Schließung im Juli in Erwägung zu ziehen. Dazu wird es notwendig sein, dass die Gemeinde die Anwesenheitslisten des Kindergartens laufend überprüft und in Abstimmung mit der Kindergartenleitung die Gruppenanzahl und die Öffnungszeiten evaluiert. Den Ursachen verringerter Landesförderungen sollte auf den Grund gegangen werden.

Die Gemeinde hebt einen Bastelbeitrag in Höhe von 66 Euro jährlich (inkl. MwSt) ein. Die Gemeinde erhielt daraus Einnahmen von durchschnittlich rd. 2.400 Euro jährlich.

Ausgabenseitig schlagen die Personalausgaben mit durchschnittlich rd. 89 % zu Buche. Auf unsere unter dem Kapitel „Personal“ getätigten Feststellungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Kindergartentransport

Die Gemeinde hat mit einer Transportfirma im Jahr 2018 eine Vereinbarung zur Durchführung des Transports von Kindergartenkindern abgeschlossen. Für die Beförderung der Kinder sind 2 Busse mit je 9 Sitzplätzen eingesetzt. Die Transporttarife sind nach den Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen zu den Kosten des Kindergartentransports festgelegt.

Mit den Landesbeiträgen wurden durchschnittlich rd. 54 % der Transportkosten bedeckt, womit der Gemeinde durchschnittlich rd. 8.200 Euro jährlich als Eigenanteil verblieben.

Die Vereinbarung mit dem Transportunternehmen beinhaltet ua. auch, dass die Kraftfahrzeuglenker verpflichtet sind, Kinder bis zum Eintreffen der Eltern zu beaufsichtigen. Von der Gemeinde wird keine zusätzliche Begleitperson beigestellt.

Die Gemeinde bietet neben dem Kindergarten auch 2 weitere Kinderbetreuungseinrichtungen an, bei denen es sich allerdings um keine Kinderbetreuungsformen gemäß Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz handelt, weswegen diese auch nicht förderfähig sind.

Nachmittagsbetreuung

Die Gemeinde bot selbst bis Ende des Schuljahres 2019 eine Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder an.

Die Nachmittagsbetreuung begann bis auf Ferien- und schulfreien Zeiten Dienstag und Donnerstag am Nachmittag um 12 Uhr und endete zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr. Eine Einsicht in die Besucherlisten ergab, dass die Anzahl der anwesenden Kinder überwiegend zwischen 6 und 9 Kindern betrug. Die Betreuung der Kinder wurde von einer Kindergartenhelferin übernommen.

Da ab dem Kindergarten- und Schuljahr 2019/2020 neben den Kindergartenkindern auch Volksschulkinder einen Bedarf an einer Betreuung außerhalb des Schulunterrichts benötigten, wurde die Betreuung neu organisiert und der Betrieb an einen externen Betreiber übergeben.

Mit dem Betreiber wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet ua., dass dem Betreiber die gesamte Verwaltung und Organisation der Einrichtung obliegt. Für den Verwaltungsaufwand sind 10 % der Personalkosten zu entrichten. Die Gemeinde verpflichtet sich, einen allfälligen Betriebsabgang zu bedecken, wobei der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Ein weiteres Recht der Gemeinde besteht darin, dass über Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung die Leiterin, die Gemeinde und die Dachorganisation gemeinsam entscheiden, wobei sich diese an den Erfordernissen der Kinder und Eltern orientieren sollen.

Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Volksschule an 2 Wochentagen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau nahmen 13 Kinder in einer Gruppe das Angebot in Anspruch.

Zwischen der Gemeinde und dem Betreiber wurde vereinbart, dass die Gemeinde zu informieren ist, wenn weniger als 5 Kinder die Nachmittagsbetreuung besuchen. Ansonsten werden seitens der Gemeinde keine Bedarfsprüfungen vorgenommen.

Die Gemeinde sollte von ihrem Recht Gebrauch machen, in die der Abrechnung zu Grunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Auch sollte die Anwesenheitsliste regelmäßig einmal jährlich daraufhin überprüft werden, ob während der Öffnungszeiten die definierte Mindestanzahl von 5 Kindern anwesend ist.

Gebarung

Während der Abgang beim Betrieb durch die Gemeinde rd. 1.500 Euro jährlich betrug¹⁷, haben sich die Abgänge in den beiden Folgejahren deutlich auf rd. 4.800 Euro bzw. rd. 8.000 Euro erhöht und wird im Voranschlag 2021 mit einer weiteren Erhöhung auf 12.000 Euro gerechnet.

Die Gründe für die Erhöhung liegen in steigenden Zahlungen an den Betreiber.

Für den Besuch eines Kindes in dieser Kinderbetreuung wird ein Elternbeitrag in Höhe von 10 Euro/Kind eingehoben. Für den Besuch jedes weiteren Kindes aus der Familie wird ein 50 %iger Abschlag gewährt.

Auf Grund der steigenden Abgänge wird der Gemeinde eine regelmäßige und der finanziellen Lage angepasste Erhöhung der Beiträge empfohlen.

Tagesmütter

Eine weitere Form der Kinderbetreuung erfolgte durch Tagesmütter.

Die Ausgaben dafür sind im überprüften Zeitraum von rd. 5.300 Euro auf rd. 7.700 Euro gestiegen.¹⁸ Für das Jahr 2021 wurde ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro veranschlagt.

Nach Kündigung eines Geschäftsmieters in Räumlichkeiten des Gemeindeamtsgebäudes nutzt die Gemeinde diese nunmehr zusätzlich für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern, deren Betrieb ebenfalls an den Verein Tagesmütter/väter übertragen wurde.

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf der angemeldeten Kinder, aktuell findet eine Betreuung von Montag bis Donnerstag vormittags statt. Es können maximal 5 Kinder von einer Tagesmutter gleichzeitig betreut werden.

¹⁷ Rechnungsergebnis 2018

¹⁸ Beträge gemäß Quartalsabrechnungen jahresweise zugeordnet

Im Voranschlag 2021 wurde ein Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro an den Betreiber vorgesehen. Darin nicht enthalten sind die anteiligen Betriebskosten für die Nutzung der Räumlichkeiten.

Die anteiligen Betriebskosten sind buchhalterisch unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle rechnerisch darzustellen.

Die Elternbeiträge entsprechen in ihrer Höhe den in § 15 Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 festgelegten Beträgen.

Gemäß § 14 Abs. 3 beträgt der Gemeindebeitrag 1,60 Euro/Betreuungsstunde. Hochgerechnet auf den veranschlagten Gemeindegzuschuss von 5.000 Euro bedeutet dies, dass diese Einrichtung bei einem Besuch von 5 Kindern an 4 Tagen 5 Stunden lang geöffnet sein sollte.

Die Gemeinde hat sich regelmäßig Anwesenheitslisten vorzulegen zu lassen, um den Bedarf und die Öffnungszeiten dieser Einrichtung zu prüfen.

Freizeitzentrum Schallau

Die Österreichische Bundesforste AG hat im Jahr 2008 mittels Pachtvertrag der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH als Pächterin gestattet, das Projekt „Erlebnisgelände Schallau“ zu errichten. Dabei handelt es sich um ein direkt am Reichramingbach gelegenes Grundstück mit Freizeitgestaltungsmöglichkeiten (Kletterparcours, Bademöglichkeit, Beachvolleyballplatz etc.). Außerdem befindet sich auf dem Areal auch ein Buffet. Die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH hat in der Folge der Gemeinde Reichraming ein Unterbestandsrecht eingeräumt, womit auf die Gemeinde sämtliche Verpflichtungen aus dem Baupachtvertrag übertragen wurden (Zahlungs- und Haftungsverpflichtungen). Vertraglich ist der Betrieb des Freizeitzentrums während der Monate Mai bis September jeden Jahres zumindest von Mittwoch bis Sonntag vereinbart.

Als Bestandszins wurde vereinbart, dass die Gemeinde der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH 7 % der Eintrittserlöse zu entrichten hat. Festgestellt wurde, dass seit dem Jahr 2019 der Anteil an die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH nicht mehr entrichtet wird. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte dies in Absprache und im Einvernehmen mit der GmbH.

Außerdem hat die Gemeinde neben der Pacht für sämtliche Betriebskosten (Versicherungen, Winterdienst etc.) aufzukommen. Vertraglich wurde auch vereinbart, dass sich die Gemeinde nach erfolgter Einwilligung durch die OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH eines Dritten bedienen kann.

Davon hat die Gemeinde bis Mai 2021 auch Gebrauch gemacht, indem sie mit einer Offenen Gesellschaft (Schallau OG) einen Unterbestand- und Betreibervertrag abgeschlossen hat. Dieser beinhaltete einen monatlichen Bestandszins von 600 Euro (inkl. MwSt) sowie die Übernahme von Verpflichtungen aus dem zwischen der Gemeinde und der OÖ Ennstal Infrastruktur GmbH abgeschlossenen Vertrag, insbesondere die Übernahme aller Betriebskosten.

Das Vertragsverhältnis mit der Schallau OG endete im Mai 2021 über Betreiben der Gemeinde. Zur Vermeidung eines sich abzeichnenden Rechtsstreits mit dem Pächter wurden diesem noch offene Bestandszinse sowie die Betriebskosten für das Jahr 2020 erlassen.

Seitdem wird der Betrieb der Freizeitanlage von der Gemeinde mit gemeindeeigenem Personal geführt.

Gebahrung

Die Jahresergebnisse schlossen immer mit Abgängen ab:

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Abgänge	- 1.181	- 17.764	- 10.314

Der Anstieg der Abgänge der Jahre 2019 und 2020 gegenüber dem Jahr 2018 ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2019 Ausgaben im Bereich des Ausschankbetriebs getätigt (Geschirrspüler, Geschirr und Besteck, neuer Bodenbelag) und Anlagenteile erneuert bzw. verbessert wurden (Hackgut als Fallschutz, Quarzsand für Volleyballplatz) und im Jahr 2020 nach Beendigung des Unterbestand- und Betreibervertrags eine Ablösesumme in Höhe von 5.000 Euro bezahlt wurde.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Ortsplatz 1

In diesem Gebäude, in dem sich auch das Gemeindeamt befindet, werden 2 ehemalige Dienstwohnungen und ein Geschäftslokal vermietet. Räumlichkeiten im Ausmaß von 83 m² stehen derzeit jedoch leer und wurden vorübergehend als Teststation für Corona-Tests von der Gemeinde genutzt. Seit Ende des Jahres 2021 werden die Räumlichkeiten, wie bereits beschrieben, für die Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren genutzt.

Die Wohnungsmieten für die ehemaligen Dienstwohnungen sind mit 2,36 Euro/m² bzw. 3,66 Euro/m² (exkl. MwSt) als äußerst günstig zu bewerten und weichen von den Mieten lt. Richtwertgesetz (6,29 Euro) deutlich ab. Die Abgeltung der Betriebs- und Heizkosten für diese beiden Wohnungen erfolgt über Pauschalzahlungen. Die Mieten sowie Pauschalen für Betriebskosten, Heizkosten sind indexgesichert.

Festgestellt wurde, dass die Indexanpassungen erst verspätet erfolgten, in einem Fall sogar um 1 Jahr verspätet.

Erhöhungen von Mieten sind in Zukunft im Zeitpunkt der Indexanpassungen vorzunehmen. Es wird empfohlen, sich dazu eines elektronisch unterstützten Rechenprogramms¹⁹ zu bedienen.

Festzustellen war, dass in einer dieser beiden Wohnungen die Betriebs- und Heizkostenpauschale nicht indexiert wurde.

Die Betriebskosten- und Heizkostenpauschale sind zukünftig ebenfalls gemäß Mietvertrag der Indexierung anzupassen. Nicht verrechnete Beträge sind auf die Dauer von 3 Jahren nachzuverrechnen.

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum 2 Geschäftsräumlichkeiten im Gemeindeamtsgebäude vermietet. Ein Betrieb hat Ende des Jahres 2020 gekündigt. Anlässlich der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass die Mieter Abschläge in Höhe von rd. 50 % von der vertraglich vereinbarten Miete erhielten, da sie auch Post- bzw. Tourismusangelegenheiten übernehmen. Bei der Gebarungseinschau wurde empfohlen, diese Abschläge einzustellen. Andernfalls wären diese Abschläge buchhalterisch dazustellen, was im Hinblick auf die damalige finanzielle Situation der Gemeinde (Abgangsgemeinde) und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde²⁰ nur schwer in Einklang zu bringen gewesen wäre.

In der Folge hat die Gemeinde eine Reduktion der Miete vorgenommen, in der der Abschlag eingerechnet wurde und womit sich die ursprünglichen Mieten um 50 % reduzierten. Aktuell wird für das noch eingemietete Geschäft eine Miete von 4 Euro/m² (exkl. MwSt) eingehoben, die als günstig bezeichnet werden kann.

Die Gemeinde sollte Empfehlungen der Aufsichtsbehörde zu einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Haushaltsführung in dieser Form umsetzen, anstatt über eine Änderung rechtlicher Grundlagen diese zu legalisieren.

Die Betriebskosten wurden ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Schulstraße 5

In diesem Objekt befinden sich 2 Wohnungen.

¹⁹ zB Indexrechner Statistik Austria

²⁰ 18 Euro-Erlass für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Für die Nutzung als Dienstwohnung wurde einer Mieterin ein Abschlag von der Miete in Höhe von 30 % gewährt, der nach Beendigung des Dienstverhältnisses weggefallen ist. Aktuell beträgt die Miete 2,37 Euro (exkl. MwSt) und ist daher als sehr günstig zu bezeichnen.

Für die 2. Wohnung wurde lt. Mietvertrag eine monatliche Miete von 3,43 Euro/m² (exkl. MwSt) vereinbart. Diese Wohnung wird ebenfalls nicht als Dienstwohnung genutzt und ist daher die Miete ebenfalls als günstig einzustufen.

Festzustellen war, dass Indexierungen zwar vorgenommen wurden, der Zeitpunkt der Erhöhung jedoch verspätet erfolgte. Die im Akt aufscheinende Berechnungsmethodik, nach der die Erhöhungen vorgenommen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Erhöhungen von Mieten sind in Zukunft im Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Indexanpassungen vorzunehmen. Es wird empfohlen, sich dazu eines elektronisch unterstützten Rechenprogramms zu bedienen.

Zur Berechnung der Betriebskosten werden die Flächenausmaße der Wohnungen auf die Gesamtfläche des Schulgebäudes umgelegt. Genaue Zahlenangaben darüber sind weder in den Mietverträgen noch aus den Aktenunterlagen ersichtlich. Augenscheinlich entfallen vom gesamten Schulkomplex 33 % auf den Volksschulbereich, in dem sich die Wohnungen befinden. Der Volksschulbereich untergliedert sich in 88 % Schule und 12 % Wohnungen. Der Wohnungsanteil wird dann je zur Hälfte den Mietern zugeordnet. Während in einem Mietvertrag vereinbart wurde, dass zusätzlich zu den laufenden Betriebskosten noch Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren zu zahlen sind, sind diese Abgaben im 2. Mietvertrag Bestandteil der laufenden Betriebskosten.

Es wird empfohlen, die Aufteilung der Betriebskosten zu überprüfen und auf deren Plausibilität in Relation zu den vermieteten Wohnungsflächen hin zu überprüfen. Zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung sollte die Berechnungsmethodik aktenkundig ersichtlich sein. Diese Berechnungsmethodik sollte auch in den Abrechnungen den Mietern bekanntgegeben werden.

Mehrparteienwohnhaus

Die Gemeinde vermietet ein Mehrparteienwohnhaus mit 12 Wohneinheiten, von denen 10 vermietet sind. Diese Wohnungen sind von der Ausstattung her der Ausstattungskategorie B zuzuordnen, da sie über keine Zentralheizung verfügen.

Die Mieten sind den sozialen Verhältnissen der Mieter angepasst und betragen nur 22 Cent pro m² (7 Mieter) bzw. 2,57 Euro/m² (4 Mieter). Die Mieten sind nicht wertgesichert. Zusätzlich zur Miete wird ein Erhaltungsbeitrag von 0,36 Euro/m² sowie eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 0,85 Euro/m² eingehoben.

Anlässlich der letzten Gebarungseinschau wurde empfohlen, die Mieten den im § 15a Mietrechtsgesetz festgesetzten Kategoriebeträgen anzupassen, was jedoch nicht erfolgt ist. Außerdem wurde empfohlen, die pauschalierten Betriebskosten- und Erhaltungsbeiträge auf ein kostendeckendes Ausmaß anzuheben. Dem ist die Gemeinde in der Weise gefolgt, dass sie die Betriebskostenpauschale von 0,58 Euro/m² auf 0,85 Euro/m² angehoben hat.

Die Vermietung der Wohnungen ist auf Grund der Baufälligkeit des Gebäudes nur mehr bis zum Jahr 2023 befristet. Danach wird eine Generalsanierung oder der Abriss des Wohnhauses erfolgen müssen.

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Vermietung von Wohnungen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt. Die finanzielle Lage der Gemeinde wird Sanierungsmaßnahmen größeren Ausmaßes ohne eine Neuverschuldung nicht zulassen. Vom Bürgermeister wird eine touristische Nachnutzung des Grundstücks

angedacht, wofür jedoch derzeit weder ein beschlossenes Entwicklungskonzept noch konkrete Ausbaumaßnahmen vorliegen. Hingewiesen wird, dass die Schaffung einer derartigen Infrastruktur mit hohen Kosten verbunden ist (Abriss des alten Gebäudes, Errichtung von Einrichtungen zur touristischen Nutzung). Außerdem bergen derartige Einrichtungen auch ein gewisses Risiko in sich, da eine Wirtschaftlichkeit von einer bestimmten regelmäßigen Auslastung abhängig ist.

Es wird darum empfohlen, nach Beendigung der Vermietung dieses Gebäude samt Grundstück zu veräußern.

Messingstraße 2

Dieses Objekt befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Bis Ende des Jahres 2017 wurde der 1. Stock des Gebäudes seit dem Jahr 1983 vom Gemeindefarzt sowohl als Ordination (rd. 117 m²) als auch als Wohnung (rd. 153 m²) genutzt. Dafür wurde im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung mit dem Mieter eine monatliche Miete in Höhe von rd. 104 Euro vereinbart.²¹ Die Miete war indexgesichert. Im Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses wurde ein m²-Preis in Höhe von 0,79 Euro entrichtet, der als sehr günstig zu bezeichnen ist. An den Betriebskosten des gesamten Gebäudes hatte sich der Mieter mit 50 % zu beteiligen, die Übernahme der Heizkosten wurde an die Verwendung der genutzten Räumlichkeiten mit 11,43 % (Wohnung) bzw. 8,69 % (Ordination) gekoppelt.

Nach dessen Pensionierung wurden die Ordinationsräumlichkeiten mit 15. Jänner 2018 an eine neue Mieterin zum Betrieb einer Gemeindefarztordination weitervermietet. Die ehemalige Wohnung wurde zu einer neuen Ordination adaptiert, bis zur Inbetriebnahme der adaptierten Räumlichkeiten wurden die alten Ordinationsräumlichkeiten genutzt und vermietet.

Der Mietvertrag für die alten Ordinationsräumlichkeiten beinhaltete einen Mietzins in Höhe von 1 Euro/m² zuzüglich die anteilmäßige Beteiligung an den Betriebs- und Heizkosten. Die Garagenmiete wurde ebenfalls mit 1 Euro festgesetzt.

Für die neu adaptierten Ordinationsräumlichkeiten, die sich gegenüber den bisherigen Ordinationsräumlichkeiten um rd. 53 m² vergrößerten, sollte ein ortsüblicher und dem Gesetz entsprechender Preis festgelegt werden.

In der Folge wurde der Mietvertragsentwurf der Gemeinde von der Mieterin abgelehnt und von ihr ein Gegenvorschlag eingebracht. Diesen ließ die Gemeinde von einer Interessensvertretung prüfen. In der Stellungnahme wurde der von der Mieterin abgegebene Mietvorschlag von dieser Institution negativ beurteilt, da er in vielen Punkten für die Gemeinde nachteilig ist und an vielen Stellen nicht richtig formuliert war. Insbesondere der darin enthaltene Kündigungsverzicht der Gemeinde wurde dabei besonders hervorgehoben.

Nachdem die Mieterin der Gemeinde ein Ultimatum stellte, auf ihre Vorschläge einzugehen, da sie ansonsten die Ordination als Gemeindefarztin nicht weiterführen werde, wurde von der Gemeinde im Hinblick auf den Erhalt einer Gemeindefarztordination und den daraus resultierenden Arbeitsplätzen entschieden, auf die Vorschläge der Mieterin vollinhaltlich einzugehen.

In der Folge war die Vermietung dieser Räumlichkeiten mehrmals Gegenstand von Gemeinderatssitzungen, da die Mieterin unter Berufung auf die vertraglichen Vereinbarungen Mieten, Betriebskosten und Heizkosten überhaupt nicht oder nicht in vollem Ausmaß leistete und Pönalansprüche stellte, da die Umbauarbeiten im Zuge der neu adaptierten Ordinationsräumlichkeiten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt fertig gestellt wurden.

²¹ In dieser Miete ist eine Garagenmiete in Höhe von 15 Euro inkludiert

Die Gemeinde ging auf die Forderungen der Mieterin ein und erhielt bis zum Oktober 2019 überhaupt keine und bis Ende des Jahres 2020 nur eine reduzierte Miete. Auch im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde die Miete noch nicht in voller Höhe entrichtet, sondern nur 80 % der vertraglich vereinbarten Miete. Begründet wurde dies von der Mieterin damit, dass von den vertraglich vereinbarten Punkten im Mietvertrag für eine endgültige Fertigstellung noch 2 Punkte ausständig seien. Es handelte sich dabei um den Austausch von Gläsern am Garagentor sowie die Errichtung eines Terrassengeländers.

Gemäß Mietvertrag, der zwischen der Mieterin und der Gemeinde abgeschlossen wurde, ist ein Mietzins in Höhe von 1.020 Euro (inkl. MwSt) ab Übergabe des fertiggestellten Mietobjekts fällig. Da eine Übergabe des Mietobjekts bereits erfolgt ist und die Ordinationstätigkeit ausgeübt wird, wären die vertraglichen Bedingungen erfüllt gewesen. Da der Austausch von Gläsern am Garagentor sowie die Errichtung eines Terrassengeländers nicht mit einer vollständigen Nutzung der Ordinationsräumlichkeiten in Verbindung zu bringen sind und auch nicht in den im Mietvertrag vertraglich festgehaltenen Adaptierungsmaßnahmen enthalten sind (Lift, Patientenparkplätze, Internet/Telefonanschluss, eigener Heizungsähler und Heizkreis für die Ordination), ist die Zahlung einer reduzierten Miete nicht nachvollziehbar. Diese Sondervereinbarung über eine Reduktion der Miete wurde nach Unterzeichnung des Mietvertrags jedoch zwischen Gemeinde und Mieterin abgeschlossen.

Betriebskosten

In den Jahren 2018 und 2019 wurden noch Betriebskosten geleistet, ab dem Jahr 2020 nicht mehr. Die jährlichen Heizkosten wurden im Jahr 2019 ebenfalls nicht zur Gänze geleistet, da der Gemeinderat eine teilweise Erlassung beschloss. Für die sanierten und neu genutzten Räumlichkeiten hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 beschlossen, auf die Dauer des Mietverhältnisses nur die Miete und die Heizkosten zu verrechnen, die restlichen Betriebskosten werden der Mieterin erlassen.

Da die Erlassung der Betriebskosten weder gesetzlich noch verordnungsmäßig gedeckt ist, sind sämtliche Betriebskosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ordination entstehen, vollständig vorzuschreiben. Im Falle einer Übernahme der Kosten durch die Gemeinde sind diese in der Buchhaltung als Betriebsförderung darzustellen.

Generell wird festgestellt, dass es nicht Aufgabe einer Gemeinde ist und keine Verpflichtung besteht, eine Gemeindearztstelle in der Gemeinde bereitzustellen. Auch wenn die Motivation der Gemeinde für die Beibehaltung der Gemeindearztstelle nachvollzogen werden kann, so steht ein derartiger Vertragsabschluss gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Gemeinde trotz der negativen Stellungnahme der Interessensvertretung zum Vertragsentwurf der Mieterin und der sich in Folge abzeichnenden Uneinigkeiten keines Rechtsberaters bedient hat. Eine sehr unwirtschaftliche Handlungsweise setzt sich auch bei der Umsetzung der Adaptierungsmaßnahmen in den neu geschaffenen Ordinationsräumlichkeiten und am Gebäude fort. Darauf wird noch konkret unter der Projektabwicklung (Investitionen) am Ende des Berichts eingegangen.

Die Gemeinde hat auf eine der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgerichtete Vermietung zu achten. In diesem Sinne sind auch Mietverträge von der Gemeinde zu erstellen. Von Mietern eingebrachte Abänderungswünsche sind bei nachteiligen Auswirkungen auf das Gemeindebudget abzulehnen. Bei komplexeren Vertragsabschlüssen sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Auch wenn kommunale Interessen für ein Entgegenkommen der Gemeinde sprechen, sollten diese in Relation zu den gebotenen Leistungen stehen.

Ankauf von Grundstücken und Wohnhäusern

Die Österreichische Bundesforste AG hat der Gemeinde angeboten, ein ca. 12.200 m² großes Grundstück samt darauf befindlichen Mehrparteienwohnhäusern, Lagerräumen und Gärten

um einen Kaufpreis von rd. 117.100 Euro zu erwerben. Dies entspricht einem m²-Preis von rd. 9,60 Euro. Das Grundstück befindet sich unmittelbar gegenüber dem Freizeitzentrum Schallau. Der Verkäufer bot der Gemeinde gleichzeitig an, den Preis entweder in voller Höhe bei gleichzeitigem Verzicht auf die noch ausstehende Pacht für das Freizeitgelände zu entrichten (was einem Gegenwert von 77.000 Euro entspricht) oder das Grundstück bei Beibehaltung der vertraglichen Pachtverpflichtung gegen eine Zahlung von 25.000 Euro zu erwerben.

Nach Einholung einer bewertungsfachlichen Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, eines Sachverständigengutachtens sowie einer raumplanerischen Expertise und der Stellungnahme eines Organisations- und Unternehmensberaters entschied sich die Gemeinde zum Kauf des Objekts um 25.000 Euro bei Beibehaltung der Pachtverpflichtung an den Verkäufer. Der Beschluss wurde im Gemeinderat mehrheitlich gefasst.

Da sich auf dem Grundstück auch mehrere Mehrparteienwohnhäuser befinden, wurden zwischen den Mietern und der Gemeinde nach dem Erwerb durch die Gemeinde im Jahr 2018 neue Mietverträge erstellt. Auf Grund des sanierungsbedürftigen Zustands der Wohnobjekte und deren Ausstattung sind die eingehobenen Mieten mit durchschnittlich rd. 2,60 Euro pro m² gering. Allerdings enden alle Mietverhältnisse im Jahr 2022, da sämtliche Wohnobjekte stark sanierungsbedürftig sind und die Gemeinde einen Abbruch beabsichtigt.

Auch wenn der Kaufpreis der Liegenschaft als günstig bezeichnet werden muss, so ist die Wirtschaftlichkeit dieses Kaufs hinterfragenswert. Ein Abbruch der Häuser wird zu einem hohen finanziellen Aufwand führen, die lt. den unabhängig voneinander eingeholten Angeboten von Gemeinderatsmitgliedern rd. 250.000 Euro bzw. rd. 400.000 Euro betragen. Für eine Nachnutzung der Liegenschaft liegen noch keine konkreten Angebote von Interessenten vor. Laut Gemeinderatsprotokoll wurde von einem Gemeinderatsmitglied Kontakt zu einer Immobilienvermittlungsfirma und 2 Wohnbaugenossenschaften hergestellt, welche die Verwertung der erworbenen Mobilie im Hinblick auf den Standort kritisch sehen. Demgegenüber steht die Aussage des Bürgermeisters, wonach bereits mehrere Wohnbauträger ihr Interesse an der Nutzung der Liegenschaft bekundet haben. Konkrete Angebote liegen jedoch noch keine vor.

Die von Befürwortern des Ankaufs angeführten Argumente, mit dem Erwerb dieser Liegenschaft die Historie der Schallau weiterzuführen, sie als Portalfunktion zum Reichraminger Hintergebirge zu nutzen und sie als Weiterentwicklungsmöglichkeit auf Grund ihrer Zentrumsnähe zu verstehen, sind zwar aus kommunalpolitischer Sicht nachvollziehbar, eine Umsetzung durch die Gemeinde selbst wird angesichts der ohnehin sehr eingeschränkten Finanzlage jedoch auf weite Sicht gesehen nicht möglich sein. Bis die Gemeinde einen Investor zur Umsetzung ihrer Ziele findet, wird diese Liegenschaft voraussichtlich mit ihren Folgekosten bei gleichzeitig nur sehr mäßiger Nutzungsmöglichkeit das Gemeindebudget belasten.

Die Gemeinde sollte sich umgehend mit der Weiternutzung der Liegenschaft auseinandersetzen. Neben kommunalpolitischen Überlegungen sollten dabei vorrangig auch die Wirtschaftlichkeit und die Vermeidung allfälliger nicht finanzierter Folgekosten im Vordergrund stehen. Sollte sich die Verwertung der Liegenschaft als schwierig bzw. eine solche in absehbarer Zeit als nicht durchführbar herausstellen, so wird empfohlen, die Liegenschaft zu veräußern.

Feuerwehr

In der Gemeinde ist eine Feuerwehr stationiert. Die Mannschaftsstärke liegt bei 74 aktiven Feuerwehrfrauen bzw. -männern.²²

²² Oö. Landesfeuerwehrverband

Laut Gefahrenabwehr und Entwicklungsplan (GEP) sind für die Feuerwehr in der Pflichtbereichsklasse 3 ein Kommandofahrzeug, 2 Basisfahrzeuge sowie ein wasserführendes Fahrzeug vorgesehen. Diese Vorgaben werden derzeit erfüllt.

Gebahrung

Aus den jährlichen Einnahmen und Ausgaben resultierte im Zeitraum 2018 bis 2020 ein durchschnittlicher Saldo von rd. 38.860 Euro, woraus sich pro Einwohner ein Aufwand von 16,50 Euro errechnet.²³

Einnahmeseitig verbuchte die Gemeinde jährlich Rückersätze von Ausgaben, die sich aus Zahlungen der Feuerwehr zum Schuldendienst eines Darlehens sowie aus dem Verkauf eines Altfahrzeuges (10.000 Euro – 2019) zusammensetzten.

Ausgabenseitig waren Zahlungen an die Feuerwehr in Form eines jährlichen Globalbudgets mit durchschnittlich rd. 50 % an den Gesamtausgaben beteiligt. Rd. 16,50 % entfielen auf Schuldendienste und rd. 6 % auf Betriebskosten. Die restlichen Ausgaben betreffen sonstige Leistungen, auf die nachstehend noch konkret eingegangen wird.

Globalbudget

Festgestellt wurde, dass es keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr gibt, welche Aufwendungen von der Feuerwehr zu tragen sind und welche auf die Gemeinde entfallen. Kosten für Verbrauchsgüter als auch Betriebskosten werden dadurch sowohl von der Gemeinde, von der „Gemeinde-KG“ (Brennstoffe, Strom, Versicherungen, Telekommunikation, Gemeindeabgaben) als auch von der Feuerwehr (Treibstoffe, Löschmittel, Instandhaltungen, Telefon, Versicherungen, Bekleidung) getragen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, aber auch zur Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr, sollten sämtliche Ausgaben für Verbrauchsgüter und den laufenden Betriebsaufwand an die Feuerwehr – bei gleichzeitiger Anpassung des Globalbudgets – der Feuerwehr übertragen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Aufsichtsbehörde zum Voranschlagserslass 2022 verwiesen, wonach durch die VRV 2015 auch Änderungen in Bezug auf die bisher praktizierte Vorgehensweise notwendig sind.

Die Abwicklung hat in Zukunft nach der im Voranschlagserslass vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeit zu erfolgen.

Die Gemeinde zahlte einen Betrag in Höhe von jährlich durchschnittlich rd. 24.100 Euro an die Feuerwehr. Die Verwendung wird jährlich an Hand der von der Feuerwehr übermittelten Jahresabrechnungen nachgewiesen.

Die Mittel aus dem Globalbudget wurden vorwiegend zur Anschaffung von Bekleidung (durchschnittlich rd. 31 % oder rd. 9.300 Euro), Instandhaltungen (durchschnittlich rd. 25 % oder rd. 7.600 Euro) sowie zur Finanzierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (rd. 17 % oder rd. 5.400 Euro) verwendet.

Für die Anschaffung von Ersatzbekleidung hat die Gemeinde einen Antrag auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln gestellt, der auch positiv erledigt wurde. Gemäß Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde wurden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von je 600 Euro in 5 Jahrestanchen (2016 bis 2020) gewährt.

²³ exkl. Mietzahlungen an „Gemeinde-KG“

Festgestellt wurde, dass bis zum Jahr 2019 die Vereinnahmung und Weiterleitung an die Feuerwehr nicht voranschlagswirksam, sondern über die voranschlagsunwirksame Gebarung erfolgte. Ebenso fehlen diese Einnahmen in den Jahresabrechnungen der Feuerwehr.

Die Abwicklung derartiger Fördermittel hat entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben voranschlagswirksam zu erfolgen. Die weitergeleiteten Fördermittel sind auch in den Jahresabrechnungen der Feuerwehr ersichtlich zu machen.

Sonstige Ausgaben

Im Jahr 2018 wurde das Feuerwehrbudget durch die Übernahme von Atemschutzuntersuchungen sowie die Entrichtung von Gebühren für die Nutzung eines Bootshauses mit 4.100 Euro belastet. Im Jahr 2019 fielen daneben zusätzliche Ausgaben für die Anschaffung des Digitalfunks in Höhe von rd. 13.600 Euro an. Eine Gegenfinanzierung wurde mit Mitteln aus dem Verkaufserlös eines Feuerwehrfahrzeugs sowie aus Bedarfszuweisungsmitteln des Landes (rd. 5.800 Euro) gefunden.²⁴

Die Anschaffung des Digitalfunks hätte der Haushaltspost „040“ zugeordnet werden müssen. Auf die Aufnahme derartiger Anschaffungen in das Gemeindevermögen samt Aktivierung und Abschreibung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Versicherungen

Über den Gemeindehaushalt werden die Zahlungen für Versicherungen des Inventars, der Haftpflicht sowie bei Unfällen verrechnet, über die „Gemeinde-KG“ die Versicherungen für das Feuerwehrgebäude. Die Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge wird aus dem Globalbudget von der Feuerwehr finanziert.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde nach einer Versicherungsanalyse den Vertragspartner gewechselt und ist mit 1. August 2019 das neue Versicherungsverhältnis in Kraft getreten. Durch den Wechsel haben sich die Prämien deutlich von rd. 760 Euro auf rd. 410 Euro jährlich reduziert.

Gemeindestraßen und Güterwege

Das Straßennetz der Gemeinde besteht ua. aus 20 km Gemeindestraßen und 45 km Güterwege. Anlässlich der Gebarungseinschau wurde ein Vergleich der Kosten an Hand der Längen der Gemeindestraßen und Güterwege mit den Nachbargemeinden gezogen.

Während die Gemeinde Reichraming im Bereich der Gemeindestraßen im Durchschnittsbereich liegt, ist bei den Güterwegen eine doch deutliche Abweichung festzustellen:

	Durchschnittlicher Wert 2018 bis 2019	
	Gemeindestraßen	Güterwege
	Beträge in Euro (je km)	
Reichraming	1.096	1.055
4 Vergleichsgemeinden	953 – 1.890	860 - 992

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben ergab, dass die Gemeinde insbesondere im Bereich der „sonstigen Ausgaben“, die jährlich durchschnittlich rd. 6.200 Euro betragen und die zum Großteil auf das Mähen von Böschungen zurückzuführen sind, höhere Aufwendungen als die Vergleichsgemeinden aufweist. Festgestellt wurde auch, dass unter diesem Konto regelmäßig Kosten für eine Verpflegung von Arbeitern in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 300 Euro verrechnet wurden.

²⁴ Die Bedarfszuweisungsmittel wurden erst im Jahr 2020 vereinnahmt und verbucht

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 19 Oö. Straßengesetz 1991 Bäume, Baumreihen und Sträucher außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von 3 Metern zum Straßenrand gepflanzt werden dürfen. Außerdem ist festzustellen, dass die Verpflichtung für das Mähen von Böschungen die Gemeinde nur dann trifft, wenn sie Eigentümerin dieser Flächen ist.

Der Aufwand für das Mähen von Böschungen auf Güterwegen sollte daraufhin überprüft werden, ob sich die Mäharbeiten ausschließlich auf solche beschränken, für welche die Gemeinde verantwortlich ist. Mäharbeiten außerhalb ihres Pflichtbereichs sollten eingestellt werden bzw. die dafür Verantwortlichen auf deren Verpflichtung hingewiesen werden. Die Verpflegung von Arbeitern auf Kosten der Gemeinde ist zukünftig den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zuzurechnen.

Schulen

In der Gemeinde befinden sich eine Volksschule und eine Mittelschule. Jede Schulstufe wird einklassig geführt.

Die Gebarungen der Schulen schlossen immer mit Abgängen:

	2018	2019	2020
Volksschule	Beträge in Euro		
Abgang	-73.854	-70.665	-67.605
Anzahl Schüler	57	57	62
Abgang pro Schüler	-1.296	-1.240	-1.090
Mittelschule			
Abgang	-131.861	-135.532	-131.788
Anzahl Schüler	57	61	48
Abgang pro Schüler	-2.313	-2.222	-2.746

Mit diesen Abgängen lag die Gemeinde deutlich über jenen der Nachbargemeinden, die über eine Volksschule und eine Mittelschule verfügen²⁵, was auf die geringere Besucherzahl an Schulkindern zurückzuführen ist.²⁶

Da die nächsten beiden Schulstandorte von Volksschulen und Hauptschulen nur rd. 6 km bzw. rd. 9 km von der Volks- und Neuen Mittelschule Reichraming entfernt sind, sollte bei einer rückläufigen Entwicklung der Besucherzahlen und dadurch notwendigen Zusammenlegungen von Schulstufen in Erwägung gezogen werden, zumindest einen Schulstandort zu schließen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Zahlung von Gastschulbeiträgen gegenüber der eigenen Führung einer Schule der Vorzug zu geben.

Die Personalausgaben waren in der Volksschule mit jährlich durchschnittlich rd. 40.600 Euro und jene der Mittelschule mit jährlich durchschnittlich rd. 74.800 Euro mit jeweils rd. 54 % an den Gesamtausgaben beteiligt. Einen weiteren hohen Kostenfaktor stellten die Wärmekosten dar, die mit jährlich durchschnittlich rd. 11.900 Euro (rd. 16 %) in der Volksschulgebarung und mit jährlich durchschnittlich rd. 24.600 Euro (rd. 18 %) in der Gebarung der Mittelschule zu Buche schlugen.

²⁵ Abgänge Volksschulen: 784 Euro bis 925 Euro/Schüler, Neue Mittelschule: 686 Euro bis 705 Euro/Schüler

²⁶ Vergleichsgemeinde 1 (Volksschule 123 Kinder, NMS: 176 Kinder) Vergleichsgemeinde 2: 67 Kinder (Volksschule, NMS 119 Kinder)

Bezüglich der Personalaufwendungen sowie allfälliger Optimierungspotenziale wird auf die bereits getätigten Ausführungen unter dem Kapitel „Personal“ verwiesen.

Die Beheizung der beiden Schulgebäude erfolgt über einen Nah/Fernwärmeversorger (Hackschnitzel). Dazu hat die Gemeinde im Jahr 2008 einen Contracting-Vertrag abgeschlossen.

Contracting

Bis zum Jahr 2007 wurde das Schulgebäude mit den Räumlichkeiten für den Kindergarten, die Volksschule und die Mittelschule mit Öl beheizt. Die Gemeinde hat mit einem Fremdanbieter im März 2007 vereinbart, dass dieser eine Heizanlage (Biomasse) für das Schulgebäude errichtet und betreibt. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren und endet somit im Jahr 2022. Der Übergang der Anlage nach Ende der Laufzeit in das Eigentum der Gemeinde wurde nachträglich in einem Nachtrag zum Wärmelieferungsvertrag im Oktober 2008 vereinbart.

Der Wärmepreis setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Wärmepreis ist indexgesichert, die Berechnung setzt sich aus mehreren Preiskomponenten zusammen. Anschlusskosten wurden keine verrechnet.

An Hand der Ermittlung eines 3-jährigen Durchschnittsverbrauchs während der Beheizung mit Öl wurde der Bedarf einer Wärmeleistung von 230 kW bzw. einer Wärmemenge von 350 MWh pro Jahr ermittelt. Wenn durch Steuerungsoptimierungen der Bedarf darunter gesenkt werden kann, werden die dadurch eingesparten Kosten aus der Verrechnung des Grundpreises zu jeweils 50 % zu Gunsten der Gemeinde bzw. des Betreibers gut geschrieben. Ein Mehrbedarf geht zur Gänze zu Lasten der Gemeinde.

An Hand nachstehender Tabelle ist die Entwicklung des MWh-Preises ersichtlich:

	Vertrag 2007	2017/2018	2018/2019	2019/2020
	Beträge MWh			
Liefermenge (MWh)	350	306	299	298
Einsparung (MWh)		-44	-51	-52
	Beträge in Euro			
Arbeitspreis je MWh	63	92	93	94
Gutschrift Gemeinde		2.030	2.388	2.461
Gutschrift Betreiber		2.030	2.388	2.461
monatlicher Grundpreis	550	832	853	880
Jahresmesspreis	100	145	147	150
Preis gesamt		40.204	40.642	41.172
Liefermenge		306	299	298
Preis/MWh		131,50	136,02	138,30
Empfohlene Preisspanne Land		97-101	101-108	108-104

Die von der Aufsichtsbehörde empfohlene Preisspanne wurde mit den verrechneten MWh-Preisen immer überschritten.

Nutzung von Schulräumlichkeiten gegen Entgelt

Der Turnsaal des Schulgebäudes wird auch außerhalb der Schulzeiten von Vereinen genutzt. Laut einer beigebrachten Aufstellung findet diese Nutzung an 2 Tagen in der Woche

regelmäßig statt²⁷, an den anderen Tagen saisonbedingt von Jänner bis März bzw. von September bis Dezember.

Ebenfalls regelmäßig werden der Mehrzwecksaal sowie Kellerräumlichkeiten in der Volksschule von Vereinen genutzt.

Seit dem Jahr 2019 werden Entgelte für die Benützung verrechnet, die vom Gemeinderat beschlossen wurden:

Training halbjährlich	35 Euro	halbjährlich
Turniere, Wettkämpfe, Veranstaltungen	40 Euro	halbtags
	60 Euro	ganztags
	180 Euro	Wochenendpauschale
Einzelne Räume (Seminare etc.)	20 Euro	pro Abend (max. 5 Einheiten)

Die Gemeinde erhielt daraus im Jahr 2019 Jahreseinnahmen in Höhe von rd. 420 Euro, im Jahr 2020 sanken die Einnahmen pandemiebedingt auf rd. 120 Euro.

Eine Überprüfung ergab, dass die Beiträge ordnungsgemäß verrechnet wurden.

Versicherungen

Die Gemeinde hat im Jahr 2017 durch eine unabhängige Versicherungs-Controlling Firma eine Risiko- und Vertragsanalyse durchführen lassen.

Festzustellen war, dass im Zeitpunkt der Prüfung das bestehende Prämien-/Leistungsverhältnis weitgehend in einem marktkonformen Rahmen lag. Die Prämien für die Gemeindehaftpflichtversicherung konnten deutlich von rd. 4.100 Euro auf rd. 1.700 Euro bei gleichzeitiger Anpassung der Versicherungssumme an die gesetzlichen Anforderungen gesenkt werden. Die KFZ-Haftpflichtversicherungen konnten mit einer Anhebung der Versicherungssumme optimiert werden.

Aufschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz

Bei der Gebarungseinschau wurde stichprobenartig geprüft, ob Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) vorgeschrieben wurden. Laut Oö. ROG 1994 wären bei Ausschöpfung der Verjährungsfrist spätestens ab dem Jahr 2004 Aufschließungsbeiträge sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen.

In 4 Fällen²⁸ wurde festgestellt, dass eine Vorschreibung nicht erfolgte, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben wären. Alle angeführten Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan Nr. 1 mit 25. März 1981 rechtskräftig als Wohngebiet ausgewiesen.

In 2 Fällen wurden von der Gemeinde Pläne vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass diese beiden Grundstücke Bestandteile eines Grundstücks sind, das zum überwiegenden Teil für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gewidmet ist. Die Gemeinde beabsichtigt eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplans mit einer Widmungsänderung der als Wohngebiet gewidmeten Fläche.

Allen Eigentümern von Grundstücken, welche die Voraussetzungen für eine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 erfüllen, sind die Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben. Eine Überprüfung aller bauandgewidmeten Grundstücke hat auf die vollständige Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge zu erfolgen.

²⁷ Montag, Freitag

²⁸ Grundstücksnummern: 136/7, 227/1, 232/1, 979/2

Eine verzögerte Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen führt dazu, dass laufende Erhaltungsbeiträge erst später eingehoben werden können, was einen Einnahmeentfall für die Gemeinde bedeutet.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat ist im überprüften Zeitraum zu zwischen 4 und 7 Sitzungen zusammengetreten, der Gemeindevorstand zu zwischen 4 und 5 Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss trat zu 5 bis 6 Sitzungen zusammen.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen sowie die veranschlagten Höchststrahmen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben wurden im überprüften Zeitraum immer eingehalten:

	2018	2019	2020
Verfügungsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO/GHO	11.290	10.848	10.456
Höchstgrenze lt. VA	10.000	7.400	7.300
getätigte Ausgaben in Euro	4.973	6.380	6.332
Inanspruchnahme in %	49,73	86,22	86,73
Repräsentationsausgaben			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO/GHO	5.645	5.424	5.228
Höchstgrenze lt. VA	5.000	3.000	3.000
getätigte Ausgaben in Euro	2.923	1.468	2.910
Inanspruchnahme in %	58,47	48,92	97,00

Investitionen

Der bis zum Jahr 2019 kamental geführte außerordentliche Haushalt schloss jährlich mit Abgängen ab:

	2018	2019
	Beträge in Euro	
Abgänge	-285.628	-532.570

Die Einnahmen zur Finanzierung der im überprüften Zeitraum getätigten Ausgaben in Höhe von rd. 4,4 Mio. Euro setzten sich zu rd. 55 % aus Fremdfinanzierungsmitteln, zu rd. 18 % aus Bedarfszuweisungsmitteln, zu rd. 13 % aus Landes- und Bundeszuschüssen, zu rd. 9 % aus Gemeindeanteilen und zu rd. 5 % aus einer Vergleichszahlung aus einer Klage zusammen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 61 %.

Die Abgänge wurden zur Gänze aus „Inneren Darlehen“, welche die Gemeinde aus Rücklagen gebildet hat, bedeckt.

Im Rechnungsabschluss 2020, der nach der VRV 2015 erstellt ist, weist der Nachweis über die Investitionstätigkeit bei Einzelvorhaben²⁹ Überschüsse in Höhe von insgesamt rd. 346.500 Euro und Abgänge in Höhe von insgesamt rd. 21.700 Euro aus, sodass sich bei Aufrechnung ein Gesamtüberschuss in Höhe von rd. 324.800 Euro ergibt. Allerdings sind in diesem Ergebnis nicht die Ergebnisse aus Vorjahren bzw. Ende des Finanzjahres 2019 eingerechnet, das mit einem Gesamtabgang in Höhe von rd. 532.600 Euro abschloss. Bei Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses ergibt sich für die Gemeinde Ende des Jahres 2020 ein unbedeckter Abgang in Höhe von rd. 207.800 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorhaben	Ende 2020		Ergebnis Vorjahr	Inklusive Vorjahr
	Überschuss	Abgang		
	Beträge in Euro			
Katastrophenschäden GW Rohrbachgraben	14.000	0	0	14.000
Umbau Arztpraxis	30.000	0	-144.303	-114.303
Steinschlagsicherung Reichraming Nordwest	0	-12.231	-8.462	-20.693
Oberflächenentwässerung Arzberg	0	0	-13.043	-13.043
Park & Ride Anlage	0	-9.482	0	-9.482
Wasserversorgungsanlage BA 07	302.487	0	-366.763	-64.276
Gesamt	346.487	-21.713	-532.570	-207.796

Da genügend Rücklagenmittel zur Verfügung standen, war es möglich, auch diesen Abgang unter Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln als „Innere Darlehen“ zu finanzieren.

Laut Nachweis der Investitionstätigkeit im Mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025 werden die Abgänge über Darlehensmittel, Eigenmittel und Bedarfszuweisungsmittel abzudecken sein.

Für das Projekt „Park & Ride Anlage“ liegt ein aufsichtsbehördlicher Finanzierungsplan vor, der Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 9.375 Euro vorsieht. Da dieses Projekt von den ÖBB

²⁹ exklusive restliche sonstige Investitionen (Code 2) und „Pseudovorhaben“ (Code 5)

abgewickelt wird und der Gemeinde noch keine Rechnung dafür gestellt wurde, wurden die Fördermittel noch nicht flüssig gemacht.

Beim Projekt „Oberflächenentwässerung Arzberg“ ist während des gesamten Planungszeitraums ein Abgang veranschlagt worden. Die Ausgaben resultieren aus Projektkosten aus dem Jahr 2019.

Laut Auskunft der Gemeinde wird dieses Projekt nicht realisiert und soll der Abgang im Jahr 2021 ausfinanziert werden.

Beim Projekt „WLV Projekt Steinschlagsicherung Reichraming Nordwest“ wurden im Voranschlag 2021 zu hohe Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmitteln veranschlagt. Gemäß aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan hätten nur mehr 31.000 Euro anstatt der veranschlagten 42.700 Euro vorgesehen werden dürfen.

Eine Korrektur hat im Nachtragsvoranschlag zu erfolgen.

Wasser BA 04 (Brunnen Schneeberg)

Wie bereits im Bericht über die Einschau in die Gebarung im Jahr 2014 beschrieben wurde, ist der Gemeinde in Folge einer falschen Prognose eines Geologen hinsichtlich der prognostizierten Fördermenge ein Schaden entstanden. Die Gemeinde hat gegen den Hydrogeologen geklagt. Eingeklagt wurde ein Betrag in Höhe von rd. 460.500 Euro für frustrierte Errichtungs- und Sanierungskosten.

In der Folge hat die beklagte Partei ein Vergleichsangebot vorgelegt, da eine darüber hinaus gehende Forderung den Konkurs der beklagten Firma bewirkt hätte und dies nach Einschätzung der Gemeinde sich nachteilig in Form einer geringeren Entschädigung aus der Konkursmasse ausgewirkt hätte.

Gemäß der Vergleichsausfertigung des zuständigen Landesgerichts wurde die beklagte Partei verpflichtet, einen Betrag in Höhe von rd. 460.500 Euro (samt Verzinsung) sowie Verfahrenskosten in Höhe von rd. 87.250 Euro zu entrichten, somit insgesamt 547.750 Euro. Von dieser Zahlungsverpflichtung kann sich die beklagte Partei durch die Zahlung eines Pauschalbetrags von 195.000 Euro lösen.

Von der Rechtsberatung der Gemeinde wurde empfohlen, auf das Vergleichsangebot einzugehen.

Da seitens der Förderstelle eine Einrechnung der frustrierten Errichtungs- und Sanierungskosten nicht anerkannt wurde, wurden zur Kollaudierung Kosten in Höhe von rd. 518.000 Euro beantragt. Von diesen beantragten Kosten wurden ein Pauschalbetrag für den Gerichtsvergleich sowie Kosten für die sachliche und rechnerische Überprüfung in Abzug gebracht, sodass sich schlussendlich eine Fördersumme in Höhe von rd. 372.500 Euro errechnete. Die Finanzierung lt. dem vorliegenden Rechnungsergebnissen stellt sich wie folgt dar:

	Kollaudierung	Tatsächliche Finanzierung	Differenz
Beträge in Euro			
Eigenmittel	37.245	15.657	-21.588
Landesförderung	18.600	20.000	1.400
Restfinanzierung/Darlehen	259.692	441.700	182.008
Vergleich	0	195.038	195.038
Gesamt	315.537	672.395	356.858
Bundesförderung (Annuitätenzuschüsse)	56.916		
Investitionskosten	372.453	672.395	299.942

Die gegenüber der kollaudierten Summe entstandenen Mehrkosten sind folgendermaßen zu begründen (Beträge in Euro):

anerkannte Investitionskosten (Summe 1)	372.453
Mehrkosten	
bei Kollaudierung nicht anerkannt	
Pauschalbetrag für Gerichtsvergleich	107.751
Sachliche und rechnerische Prüfung	37.798
frustrierte Errichtungs- und Sanierungskosten	349.431
abzgl. Vergleichszahlung	-195.000
ergibt	299.980

Die frustrierten Errichtungs- und Sanierungskosten wurden rechnerisch ermittelt, da durch das Zustandekommen eines Vergleichs keine gerichtliche Feststellung der tatsächlichen Schadenshöhe erfolgt ist.

Umbau Arztpraxis

Der ehemalige Gemeindefeuerwehrarzt nutzte bis Ende des Jahres 2017 die oberhalb des alten Feuerwehrzeughauses situierten Räumlichkeiten in einem Gesamtausmaß von 270 m² für Wohn- und Ordinationszwecke. Im Zuge der Übernahme der Räumlichkeiten durch seine Nachfolgerin erfolgte eine Generalsanierung des Gebäudes und der Räumlichkeiten. Auf unsere bereits getätigten Feststellungen unter dem Kapitel „Vermietung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Vor Beginn der Umbau- und Sanierungsarbeiten wurde von Gesamtkosten in Höhe von 270.000 Euro ausgegangen, die durch ein Darlehen bedeckt werden sollten. Mit der neuen Gemeindefeuerwehrärztin wurde unter Vereinbarung eines Pönales bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung ein Abschluss der Arbeiten Ende des Jahres 2018 zugesichert.

In den Jahren 2018 und 2019 sind für Gewerke Kosten in einer Höhe von rd. 358.200 Euro angefallen, zusätzlich entsprach der Gesamtwert der Mitarbeit des Bauhofs einem Gegenwert von rd. 50.000 Euro. Somit sind die Gesamtkosten mit rd. 408.300 Euro zu beziffern, womit die ursprünglich vorgesehenen Kosten um rd. 138.200 Euro (rd. 51 %) überschritten wurden.

Festgestellt wurde, dass in den Voranschlägen der Jahre 2018 bis 2019 Ausgaben für dieses Projekt überhaupt nie vorgesehen wurden und es daher in diesen beiden Jahren zu massiven Kreditüberschreitungen gekommen ist.

Gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Entwurf eines Nachtragsvoranschlags vorzulegen, wenn sich zeigt, dass die Gebarung mit einem Fehlbetrag abschließen wird und hat zur Bedeckung und Herstellung des Haushaltsausgleichs die erforderlichen Anträge zu stellen.

Gemäß § 15 Oö. GemHKRO bzw. § 13 Oö. GHO bedürfen Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister hat für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende rechtzeitige Budgetierung und Einholung der notwendigen Beschlüsse zu sorgen.

Die Bauaufsicht und Kontrolle der Rechnungen wurde von einer Firma wahrgenommen, die mit einem hohen Anteil selbst an den Sanierungsarbeiten beteiligt war (Bausumme inkl. Fassade und Wärmedämmung rd. 112.000 Euro). Auch geht aus der Endabrechnung hervor, dass diese Firma für ihre Tätigkeit der Bauüberwachung, der Erstellung von Unterlagen für

Bauanzeigen etc. Kosten in Höhe von insgesamt 8.500 Euro verrechnete. Der Argumentation der Gemeinde hinsichtlich der Einsparung durch die Betrauung dieser Firma gegenüber einer Bauüberwachung durch einen Architekten kann daher nur bedingt beigeprüft werden. Außerdem ist die notwendige Unabhängigkeit der wahrgenommenen Überwachung zu hinterfragen.

Bei der Umsetzung sind mehrere Punkte zu beanstanden:

- Es fehlte eine genaue vorherige fachlich fundierte Planung zur Feststellung der Kosten.
- Zur Feststellung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung hätte die Sanierung auf Basis einer Standardausstattung erfolgen müssen bzw. hätten Zusatzwünsche von der Mieterin finanziert werden müssen.
- Aus den Aktenunterlagen ist ersichtlich, dass die Ausführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen unzuständigerweise über Auftrag der Mieterin erfolgten, woraus auch Mehrkosten resultierten, die von der Gemeinde widerspruchslos finanziert wurden.
- Es fehlten konkrete vertragliche Vereinbarungen mit der Mieterin über die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden und für die Führung einer Ordination notwendigen Bau- und Einrichtungsmaßnahmen und deren Ausführung.
- Die begleitende Bauaufsicht und begleitende Überprüfung war sowohl seitens der Gemeinde als auch seitens der mit der Bauaufsicht beauftragten Firma unzureichend.
- Durch die Betrauung der Bauaufsicht durch eine in den Bau involvierten Baufirma war eine Unabhängigkeit nur bedingt gegeben.
- Die Vereinbarung eines Pönales, das die Gemeinde der Mieterin bei Nichterfüllung des Fertigstellungstermins zu leisten hat, hätte unterbleiben sollen. Im Falle einer derartigen Vereinbarung müsste die Gemeinde mit den bauausführenden Firmen diesen fixen Fertigstellungstermin ebenfalls vorgeben, um später nicht finanzielle Nachteile dadurch zu erleiden.
- Die Gemeindegremien waren nicht immer rechtzeitig über den Bauverlauf informiert und wurden Beschlüsse zu erwartenden Kostenüberschreitungen erst nachträglich gefasst; Außerdem ist aus den Aktenunterlagen ableitbar, dass von einzelnen Gemeindeorganen Absprachen und Zusagen mit der Mieterin getroffen wurden, die erst nachträglich im Gemeinderat kommuniziert wurden.

Der Abwicklung von investiven Vorhaben hat eine fachlich fundierte und vollständige Planung bezüglich der Kosten und der Finanzierung voranzugehen. Während der Bauphase ist durch eine laufende Bauüberwachung die Einhaltung der Kosten sicherzustellen. Kostenerhöhungen sind umgehend nachzugehen, auf deren Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls verursachergerecht weiter zu verrechnen. Bei Änderungen gegenüber der ursprünglichen und beschlossenen Umsetzung eines investiven Vorhabens sind rechtzeitig die Gemeindeorgane zu informieren und die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Verpflichtungen zur Zahlung von Pönalzahlungen durch die Gemeinde sollten generell nicht eingegangen werden.

Sonstige Feststellungen

Die Gemeinde hat 2 Bediensteten für 3 Monate eine Staub-, Lärm- und Schmutzzulage sowie eine Leistungsprämie im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten in Höhe von je 1.000 Euro ausbezahlt.³⁰ Die Auszahlung erfolgte nicht über die Lohnverrechnung und somit entgegen den gesetzlichen Vorschriften. Außerdem lag der Auszahlung kein Gemeindevorstandsbeschluss zu Grunde, sondern erfolgte diese auf Anweisung des Bürgermeisters.

Bei der Auszahlung von Löhnen sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ausnahmslos einzuhalten und hat die Auszahlung über die Lohnverrechnung zu erfolgen. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Löhnen, die vom Dienstvertrag abweichen (Zulagen, Belohnungen etc.), liegt beim Gemeindevorstand.

³⁰ Bel. Nr. 3777/2018

Der Gemeindevorstand hat einen von der Mieterin geforderten Zuschuss zu den Tischlerarbeiten in Höhe von 10.000 Euro beschlossen. Dieser Beschluss des Gemeindevorstands widersprach damit einem Beschluss des Gemeinderats, nach dem die Möblierung von der Mieterin selbst zu finanzieren ist. Ein Verwendungsnachweis wurde von der Gemeinde weder verlangt noch vorgelegt.

Generell ist bei Abwicklung eines derartigen Projekts festzustellen, dass eine Aufsplittung der Vergaben im Gemeindevorstand und im Gemeinderat nicht zulässig ist, es sei denn, dass in einer Verordnung gemäß § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung die Zuständigkeit an den Gemeindevorstand übertragen wird. Die Zahlung eines Zuschusses zu Tischlerarbeiten stellt defacto eine Gewerbeförderung dar, die auch als solche darzustellen gewesen wäre.

Bei Gewährung einer Förderung ist vom Förderempfänger ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu erbringen. Die buchhalterische Darstellung hat gemäß den Kontierungsvorgaben zu erfolgen.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 667.300 Euro vorgesehen und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2020 nach folgenden Prioritäten gereiht:

Investition	Auszahlungen 2021 bis 2025	Priorität
WLV Projekt Steinschlagsicherung Reichraming NW (inkl. Fehlbetrag 2020)	65.200	1
Park & Ride Anlage	18.800	2
WVA 07	16.000	3
Sportplatz Reichraming	37.500	4
WEV, GW Rohrbachgraben/zufahrt Fuschlbergergut		5
GW Arzberg	95.000	6
Feuerwehrfahrzeug L-FA 12 t	256.600	7
Oberflächenentwässerung Arzberg	13.000	8
Neugestaltung Ortsteil Schallau	100	9
Kleingartensiedlung und Camping Niglgraben	100	10
Straßenbaumaßnahmen (Geländer)	5.000	keine Reihung
K-Schäden Rohrbachgraben	46.000	keine Reihung
Fehlbetrag 2020 Umbau Arztpraxis	114.000	Vorjahresfehlbetrag

In den Auszahlungen sind auch Ausfinanzierungen von Fehlbeträgen der Projekte „Umbau Arztpraxis“ und „WLV Projekt Steinschlagsicherung“ in einer Höhe von insgesamt 156.700 Euro enthalten.

Gemäß MEFP stehen diesen Auszahlungen Einzahlungen in einer Höhe von nur 654.300 Euro gegenüber, woraus sich ein Fehlbetrag in Höhe von 13.000 Euro errechnet, der auf eine fehlende Bedeckung beim Projekt „Oberflächenentwässerung Arzberg“ zurückzuführen ist.

Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung muss jedes investive Einzelvorhaben ausgeglichen erstellt werden (Einzeldeckungsprinzip). Solche Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Die mittelfristigen Finanz- und Ergebnispläne sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgeglichen zu erstellen.

Die vorgesehenen Einzahlungen setzen sich zu

- 36 % aus Bedarfszuweisungsmitteln
- 18 % aus Landeszuschüssen
- 27 % aus Gemeindeanteilen (davon 23 % Rücklagenmittel)
- 11 % aus Kapitaltransferzahlungen des Bundes, von Gemeinden und Privaten
- 9 % aus Darlehensmitteln und
- 1 % aus sonstigen Erträgen

zusammen.

„Gemeinde-KG“

Über die „Gemeinde-KG“ wurden der Bau des Feuerwehrzeughauses sowie die Errichtung des Musikheims abgewickelt.

Beide Projekte waren im Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits ausfinanziert, die Gebarung beschränkte sich nur mehr auf die operative Gebarung. Die „Gemeinde-KG“ nimmt keine Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch.

Im überprüften Zeitraum wurden laufend Gewinne erwirtschaftet, die an die Gemeinde überwiesen wurden:

	2018	2019	2020
an Gemeinde überwiesen	2.401	2.233	2.233

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Auflösungen von Investitionszuschüssen hätten im Jahr 2020 richtigerweise 1.352 Euro an die Gemeinde überwiesen werden müssen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Reichraming ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 8. März 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Reichraming durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Reichraming, im April 2022

Die Bezirkshauptfrau
Dr. Barbara Spöck



Gemeinde Reichraming, Pol. Bez. Steyr-Land, OÖ.

GEMEINDEAMT REICHRAMING

A-4462 Reichraming, Am Ortsplatz 1

Telefon: +43 (0)7255 6600-0

Fax: +43 (0) 7255 6600-30

E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

www.reichraming.at

An die
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Spitalskystraße 10
4400 Steyr

Datum: 4. April 2022
Zahl: Rp/Gem 014-2
Telefon: +43 7255 6600-0
Telefax: +43 7255 6600-30
E-Mail: gemeindeamt@reichraming.at

Gebarungsprüfung 2021 Stellungnahme der Gemeinde Reichraming

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die Gemeinde Reichraming Stellung zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Reichraming.

Wir bedanken uns herzlich beim Gemeindeprüfer für die Durchführung der Gebarungsprüfung und die zahlreichen Umsetzungsvorschläge. Die im Bericht enthaltenen Empfehlungen werden bereits geprüft und gegebenenfalls, unter dem Aspekt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Diverse Änderungsvorschläge wurden schon umgesetzt. Die restlichen Punkte werden laufend abgearbeitet.

Stellungnahme von Bürgermeister Michael Schwarzlmüller zu folgenden Punkten:

1. Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung

Aus den Arbeitsplatzbeschreibungen wurde festgestellt, dass im Meldeamt unterstützende Dienstleistungen und Hilfeleistungen für die Gemeindebevölkerung geleistet werden. Als Bürgermeister sehe ich es als Pflicht an, dass vor allem die ältere Generation oder auch andere Personen die Hilfe benötigen, von meinem Personal jede mögliche Unterstützung bekommen. Gerne wurden auch die vom Bund und Land zugewiesenen Arbeiten bzgl. Covid 19 (Ausdruck Zertifikate, Ausgabe von Tests, telefonische Auskünfte, etc.) von unserem Bürgerservice übernommen.

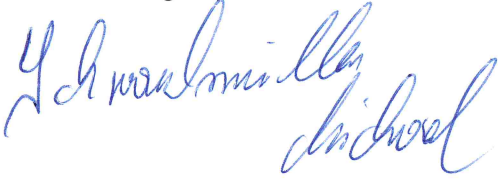
2. Ortsbildpflege

Das Ortsbild ist für mich die Visitenkarte meiner Gemeinde. Tausende Gäste besuchen jährlich unser Reichraminger Hintergebirge und passieren unseren Ortskern. Als Nationalpark-Gemeinde sehe ich es gegenüber dem Tourismus und der Gemeindebevölkerung als verpflichtend, das Ortsbild sauber und gepflegt zu halten.

3. Gemeindestraßen und Güterwege

Da viele Kilometer vom Ennstal-Radweg R7 durch das Gemeindegebiet von Reichraming führen, wird dieser Bereich von meinen Bauhof Mitarbeitern gepflegt. Zu diesen Arbeiten zählen Mäharbeiten mit einer Fremdfirma, das Beseitigen von Steinen und Ästen und das händische Freischneiden der Absturzgeländer. Ich fühle mich dazu verpflichtet die Arbeiten in diesem Umfang durchzuführen, um eventuelle Rad-Unfälle zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Michael Schwarzmüller

